

Hinsichtlich der Gemeinde Gratkorn liegen vor Beschwerden von der Wirtschaftspartei Gratkorn und der Papierfabrik Gratwein gegen die Einstellung der Baukosten für den Armenhausbau und außerdem gegen die Einstellung eines Betrages für die Vorarbeiten zur Erweiterung der Wasserleitungsanlage.

Der Ausschuss hat diese Beschwerden geprüft und hat beantragt, der Gemeinde Gratkorn Umlagen in der Höhe von 290 Prozent statt 400 Prozent zu bewilligen.

**Präsident:** Es liegt ein Antrag des Abg. Oberzaucher vor, der Gemeinde Gratkorn 400 Prozent zu bewilligen. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters, der Gemeinde Gratkorn 290 Prozent zu bewilligen, zur Abstimmung. (Der Antrag wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Bezüglich der Gemeinden in den Gerichtsbezirken Gröbming, Hartberg und Jrdning beantrage ich die unveränderte Annahme der Vorlage. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Im Gerichtsbezirke Judenburg beantrage ich bezüglich der Gemeinden Frauendorf, Judenburg, Pöls, Reißstraße und Zeltweg die unveränderte Annahme der Vorlage. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Bezüglich der Gemeinde Johnsdorf liegen vor Beschwerden der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft, des Blech- und Eisenwerkes Styria und von 177 Grundbesitzern gegen die Einstellung eines zu hohen Betrages für Gebäudeinstandhaltung, die zu hohen Bezüge des Bürgermeisters und der Gemeindevorstandsmitglieder, die Einstellung von Beträgen für den Bau der Wasserleitung, die Einstellung von zu hoher Beträge für den Sachaufwand für Fürsorgezwecke, eines Betrages für den Bau einer Bürgerschule in Johnsdorf und für Kanalisation. Mit Rücksicht auf diese Beschwerden, beantrage ich namens der Mehrheit des Ausschusses statt der in der Regierungsvorlage eingesetzten 350 Prozent 230 Prozent.

Hiezu ist ein Minderheitsantrag der sozialdemokratischen Partei angemeldet.

**Präsident:** Ich bringe zuerst den Antrag des Landesrates Oberzaucher, der Gemeinde Johnsdorf 350 Prozent zu bewilligen, zur Abstimmung. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe den Antrag des Berichterstatters, der Gemeinde Johnsdorf 230 Prozent zu bewilligen, zur Abstimmung. (Der Antrag wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Bezüglich der Gemeinde Kumpitz liegen Beschwerden vor der Blech- und Eisenwerke Styria und der Wirtschaftspartei Kumpitz gegen die Einstellung eines zu hohen Betrages für die Instandhaltung von Gebäuden, die zu hohen Bezüge des Bürgermeisters und der Gemeindevorstandsmitglieder, die zu hohen Ausgaben für Fürsorgezwecke und der Einstellung von Beträgen für Kanalisation und den Bau der Bürgerschule Johnsdorf.

Namens der Mehrheit des Ausschusses beantrage ich, statt der eingesetzten 260 Prozent nur 150 Prozent zu bewilligen.

Hiezu liegt ein Minderheitsantrag der sozialdemokratischen Partei vor.

**Präsident:** Ich bringe zuerst den Antrag des Landesrates Oberzaucher, der Gemeinde Kumpitz 260 Prozent zu bewilligen, zur Abstimmung. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe den Antrag des Berichterstatters, der Gemeinde Kumpitz die vom Berichterstatter vorgeschlagenen 150 Prozent zu bewilligen, zur Abstimmung. (Der Antrag wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Bezüglich der Gemeinden in den Gerichtsbezirken Rindberg, Kirchbach, Knittelfeld und Leibnitz beantrage ich die unveränderte Annahme der Vorlage. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Bezüglich der Gemeinden im Gerichtsbezirke Leoben beantrage ich für Donawitz, Gai, Kraubath, Leoben, St. Michael, St. Peter-Freienstein, St. Stefan und Vorderberg die unveränderte Annahme der Vorlage. Bezüglich Hafning werden statt 320 Prozent : 300 Prozent beantragt, bezüglich Trofaiach die Rückverweisung an die Landesregierung.

**Präsident:** Ich bringe zuerst zur Abstimmung den Antrag des Berichterstatters auf unveränderte Annahme der Umlagen für die Gemeinden Donawitz, Gai, Kraubath, Leoben, St. Michael, St. Peter-Freienstein, St. Stefan und Vorderberg. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Ich bringe zur Abstimmung den Antrag des Landesrates Oberzaucher, der Gemeinde Hafning 320 Prozent zu bewilligen. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe zur Abstimmung den Antrag des Berichterstatters, der Gemeinde Hafning 300 Prozent zu bewilligen. (Der Antrag wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, das Ansuchen der Gemeinde Trofaiach an die Landesregierung rückzuverweisen.

**Oberzaucher:** Hohes Haus! Wir stimmen zwar gewöhnlich für jene Umlagen, die die Gemeinden einstimmig oder mit Mehrheit beschließen, wenn wir die Höhe der Umlagen für berechtigt halten. Wir würden auch in diesem Falle für die 200 Prozent, wie sie in der Vorlage stehen, stimmen. Nachdem aber der Bürgermeister von Trofaiach selbst hier ist und mit der Streichung einverstanden ist, so werden wir ausnahmsweise für die Streichung stimmen.

**Schreckenthäl:** Ich möchte zur Aufklärung folgendes sagen: Wie der Voranschlag verfaßt worden ist, haben wir noch nicht gewußt, daß wir bei der Regierung über 14.000 S Ertragsanteile zu bekommen haben. Diese haben wir bekommen. Dadurch ist das ausgeglichen. Wir haben nicht die Absicht, die Bevölkerung zu belasten, wenn es nicht notwendig ist. Daher sind wir mit der Streichung einverstanden.

**Präsident:** Es wird kein Einspruch erhoben gegen den Antrag des Berichterstatters auf Rückverweisung an die Landesregierung. Ich bringe den Antrag zur

Abstimmung. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer**: Bezüglich der Gemeinden in den Gerichtsbezirken Liezen, Mariazell und Mautern beantrage ich unveränderte Annahme der Vorlage. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Bezüglich der Gemeinden im Gerichtsbezirke Mürz-zuschlag beantrage ich unveränderte Annahme der Vorlage für die Gemeinden Altsenberg, Kapellen, Mürz-zuschlag und Neuberg, bezüglich Spital a. S. statt 160 Prozent: 185 Prozent, bezüglich Langenwang statt 290 Prozent: 250 Prozent.

**Präsident**: Ich lasse abstimmen über den Antrag des Landesrates **Oberzaucher**, der Gemeinde Langenwang 290 Prozent zu bewilligen. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse abstimmen über den Antrag des Berichterstatters auf Bewilligung von 250 Prozent. (Der Antrag wird angenommen.)

Ich lasse abstimmen über die übrigen Gemeinden nach dem Antrage des Berichterstatters. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer**: Bezüglich der Gemeinden in den Gerichtsbezirken Murau, Mureck, Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Pöllau, Radkersburg und Rottenmann beantrage ich unveränderte Annahme der Vorlage mit Ausnahme von Trieben, bezüglich welcher Gemeinde eine Umlageneinhebung entfällt mit Rücksicht auf die Zuschrift, daß sie durch die Abgabenertragsanteile vollständig gedeckt sind. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Im Gerichtsbezirke Schladming beantrage ich die unveränderte Annahme der Vorlage. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Im Gerichtsbezirke Voitsberg beantrage ich die unveränderte Annahme der veranschlagten Umlage in Kleinwölz, St. Martin a. W., Piberegg und Voitsberg. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Bei Rosenthal beantrage ich die Rückverweisung an die Landesregierung statt der beantragten 160 Prozent. Es ist hiezu ein Minderheitsantrag der sozialdemokratischen Partei angemeldet. Weiters beantrage ich, im Gerichtsbezirke Voitsberg der Gemeinde Geistthal 180 Prozent zu bewilligen mit Rücksicht auf die eingelangte Zuschrift, wo es heißt: „Nach Abschluß des Landesregierungsberichtes, Beilage Nr. 98, ist von der Gemeinde Geistthal im Bezirke Voitsberg noch ein Gemeindevoranschlag anher vorgelegt worden, in dem die Gemeinde um Bewilligung zur Einhebung von Realsteuerzuschlägen im Ausmaße von 180 Prozent bittet. Da die Überprüfung des Voranschlages ergeben hat, daß diese Bitte gerechtfertigt ist, wird beantragt, der Gemeinde Geistthal die erbetenen Zuschläge im Ausmaße von 180 Prozent zu bewilligen.“

**Präsident**: Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag **Oberzaucher** und Genossen, der Gemeinde Rosenthal 160 Prozent zu bewilligen und ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit.

Der Antrag des Berichterstatters lautet auf Rückverweisung an die Landesregierung. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag ist angenommen.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über die übrigen Anträge des Berichterstatters über die Gemeinden des Bezirkes Voitsberg einschließlich Geistthal.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer**: Bezüglich der Gemeinden im Bezirke Vorau und Weiz beantrage ich unveränderte Annahme.

(Der Antrag wird angenommen.)

**Präsident**: Es liegt mir weiters vor ein Resolutionsantrag der Abg. **Schreckenthal** und Genossen (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, wonach die Umlagen bei Bezirken und Gemeinden eine Begrenzung erfahren.“

**Oberzaucher**: Hohes Haus! Ich möchte mich ernstlich gegen diesen Antrag wenden, weil dieser Antrag dem Abgabenteilungsgesetze widerspricht. Es ist den Gemeinden nur möglich, durch die Einhebung von Umlagenprozenten ihr Budget auszugleichen. Wenn wir nun hier einen Beschluß fassen, daß die Umlagenprozente, und nehmen wir die Grenze noch so hoch an, abgegrenzt werden, so schneiden Sie damit den Gemeinden den einzigen Weg, den sie haben, das Budget auszugleichen, ab. Ich möchte bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen, solange nicht andere Steuermöglichkeiten den Gemeinden erschlossen werden, die ihnen einen Ersatz geben, um einen derartigen eventuellen Ausfall ausgleichen zu können.

**Präsident**: Ich ersuche also die Abgeordneten, welche dem Resolutionsantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag ist abgelehnt.)

Hiermit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Damit der Saal gelüftet werden kann, unterbreche ich die Sitzung auf eine halbe Stunde.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 50 Minuten unterbrochen und vom Präsidenten **Kölbl** um 11 Uhr 25 Minuten nachts wieder aufgenommen.)

**Präsident**: Hohes Haus! Ich eröffne die Sitzung wieder und fahre fort in der Behandlung der Tagesordnung.

Punkt 2.

Mündliche Berichte des Finanzausschusses über:  
a) die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, Gesetz, womit die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, LG.- u. VB. Nr. 57, abgeänderten Gesetzes vom 12. Juni 1922, LG.- u. VB. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen, abgeändert werden;

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Peintinger**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Peintinger**: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 102, Gesetz, womit die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, LG.- u. VB. Nr. 57, abgeänderten Gesetzes

vom 12. Juni 1922, LG.- u. VB. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen, abgeändert werden. Zu diesem Gesetze erlaube ich mir folgendes zu bemerken: Das Auto ist nach den Kriegszeitverhältnissen ein unbedingt notwendiges Verkehrsmittel, besonders für diejenigen Orte, die weit von Bahnen entlegen und entfernt sind. Infolgedessen ist auch die Steuer noch in mäßigen Grenzen gehalten worden, obwohl sie von der Landbevölkerung in ausgiebigerem Maße gewünscht worden wäre. Hauptsächlich wir bäuerlichen Besitzer haben durch den Autoverkehr einen ganz gewaltigen Nachteil: Erstens ruinieren die Autos die Straßen ganz gewaltig, da die Straßen für diese schweren Transporte, für dieses Verkehrsmittel nicht gebaut sind und die Straßenerhaltung wird wieder auf uns überwältigt dadurch, daß unsere Real- und Gebäudesteuern erhöht werden müssen. Zweitens wird durch dieses Verkehrsmittel unsere Pferdezahl schwer geschädigt, weil nach Pferden keine Nachfrage mehr vorhanden ist, und drittens werden wir in unseren Verdienstmöglichkeiten schwer geschädigt, da wir infolge des Frachtenverkehrs mit den Autos sehr wenig Verdienstmöglichkeiten mit unseren Zuggpferden mehr haben und infolgedessen wir sowohl, als auch die Gewerbetreibenden, das Schmiede-, Sattler- und Wagnergewerbe einen bedeutenden Entgang haben. Außerdem kann ich sagen, abgesehen davon, daß durch die Automobile viele Unglücksfälle durch das Scheuen der Tiere bei der Landwirtschaft geschehen, möchte ich behaupten, daß diese Erhöhungen noch im bescheidenen Maße, in mäßigen Grenzen gehalten sind. Diese Sätze, die in der Vorlage enthalten sind, sind in folgender Weise festgesetzt:

A. Für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen: 1. Für Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 80 S für Personenautomobile, die geschäftlichen Zwecken nachweisbar dienen, und 120 S für andere Personenautomobile; 2. für Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen für jede Steuerpferdestärke 25 S.

B. Für elektrisch betriebene Kraftwagen, ohne Rücksicht auf die Pferdestärke: 1. Für Personenkraftwagen 800 S, wenn sie nachweisbar geschäftlichen Zwecken dienen, sonst 1600 S; 2. für Lastkraftwagen 400 S.

Bei Kraftstellwagen (Gesellschaftswagen) für den öffentlichen Verkehr beträgt die Abgabe das Doppelte der in A und B bezeichneten Abgabesätze.

Für Anhängewagen ist je ein Viertel der auf den Triebwagen entfallenden Abgabe zu entrichten.

C. Hier habe ich mir erlaubt, im Finanzausschusse einen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar für die Motorräder, weil die Motorräder doch größtenteils von Minderbemittelten, von kleinen Händlern, auch vielfach von Arbeitern benützt werden, die einen weiten Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen haben. Der Antrag lautet folgendermaßen (liest):

„§ 3, C. Für Motorräder ist ohne Rücksicht auf die Steuerpferdestärke eine Pauschalabgabe von

jährlich 10 S zu entrichten. Für mehr als einspurige Motorräder erhöht sich die Abgabe auf 15 S.“

Weiters ist ein Antrag eingebracht vom Herrn Abg. Schreckenthal im Finanzausschusse zu § 3, und zwar: „für Personenwagen 150 S und eventuell 100 S, für Lastwagen 40 S und für Motorräder 50 S als Pauschale.“ Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage ebenso wie mit dem Antrage beschäftigt und beantrage ich im hohen Hause, für die Gesetzesvorlage ebenso wie für meinen Antrag zu stimmen, jedoch den Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal abzulehnen, welcher auch im Finanzausschusse abgelehnt worden ist.

**Präsching:** Hohes Haus! Durch die Finanzgesetze, welche heute auf Grund der Anträge des Finanzausschusses erledigt werden sollen, wird der erschreckend große Abgang im Landesvoranschlage für das Jahr 1925 zwar nicht gänzlich beseitigt, aber doch so weit herabgedrückt, daß die Aussicht besteht, bei äußerster sparsamer Wirtschaft und Zurückstellung aller nicht unbedingt notwendiger Auslagen die Verwaltung des Landes fortführen zu können.

Daß der steiermärkische Landtag erst so spät in die Lage versetzt wurde, eine Bedeckung für die von ihm anläßlich der Genehmigung des Landesvoranschlages bereits am Ende des Vorjahres bewilligten Ausgaben zu beschließen, ist auf zwei Umstände zurückzuführen. In erster Linie konnten, wenn der Landtag die Interessen der Bevölkerung wahren wollte, anläßlich der Erledigung des Voranschlages neue Einnahmequellen, welche naturgemäß eine Belastung der Bevölkerung mit sich bringen, deshalb nicht beschlossen werden, weil damals die Verhandlungen der Länder mit dem Bunde wegen einer neuen Aufteilung der gemeinschaftlichen Abgaben im Zuge waren und eine günstige Lösung dieser Frage für die Länder natürlich vollkommen ausgeschlossen gewesen wäre, wenn die Länder durch neue Belastung der Bevölkerung den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben selbst hergestellt hätten. Sobald aber das für die Länder, wie ich gleich bemerken will, leider ungünstige Ergebnis dieser Verhandlungen feststand, habe ich noch vor dem Abschluß dieser Verhandlungen einem von der Landesregierung zur Beratung der Bedeckungsvorschläge eingesetzten Unterausschusse, der von allen Parteien des Landtages beschickt war, meine Vorschläge unterbreitet. Nach monatelangen Beratungen des Unterausschusses — und damit komme ich auf den zweiten Grund für die späte Behandlung der Steuervorlagen zu sprechen — wurde schließlich das Ergebnis erzielt, daß man darauf rechnen konnte, daß die vorgefertigen dem hohen Hause unterbreiteten Vorlagen angenommen werden.

Daß sich die Beratungen des Unterausschusses so sehr in die Länge zogen, ist begreiflich, wenn man sich vor Augen hält, wie schwer die Bevölkerung schon derzeit unter der Steuerbelastung leidet und wie drückend sie daher jede neuerliche Belastung empfinden muß. Es ist nur ein Beweis für das Verantwortlichkeitsgefühl der Vertreter aller Parteien, wenn sie sich nur äußerst schwer und nur nach langwierigen Verhandlungen bewegen ließen, meinen Vorschlägen wenig-

stens teilweise zuzustimmen. Hierbei muß ich aber mit Befriedigung feststellen, daß ich bei den Vertretern aller Parteien für die Notwendigkeit einer Sanierung der finanziellen Lage des Landes volles Verständnis gefunden habe, und daß sich die Vertreter aller Parteien nicht nur darauf beschränkten, eine Kritik an den von mir gemachten Vorschlägen zu üben, sondern daß sie sich bemühten, an Stelle der von mir gemachten, aber abgelehnten Vorschläge, selbst neue zu machen, und das von allen Parteien angestrebte Ziel der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen zu erreichen.

Wenn es nicht möglich war, dieses Ziel vollkommen zu erreichen, und wenn insbesondere die zu diesem Zwecke von mir gemachten Vorschläge nach dem Beispiele anderer Länder die Gemeinden zur teilweisen Tragung der Schulkosten heranzuziehen und die Anteile der Gemeinden an der Lohn- und Gehaltsabgabe zu kürzen, nicht die Zustimmung der Parteien fanden und daher dem hohen Hause nicht unterbreitet wurden, so bin ich vollkommen überzeugt, daß für die Ablehnung dieser Vorschläge durch verschiedene Parteien nicht eine Verkennung der Notwendigkeit der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen im Landeshaushalte, sondern schwerwiegende grundsätzliche Bedenken maßgebend waren.

Wie ich bereits erwähnte, reichen die vorgeschlagenen Steuermaßnahmen in ihrer Gesamtheit nicht hin, um den Abgang des Landesvoranschlages für das Jahr 1925 vollkommen zu bedecken. Immerhin drücken sie diesen Abgang derart herab, daß durch die Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe ein wesentlicher Schritt zur Ordnung des Landeshaushaltes unternommen erscheint.

Nach dem vom hohen Landtage genehmigten Voranschlag für das Jahr 1925 betrug der Abgang 6,775.000 S.

Die Eingänge aus den gemeinschaftlichen Abgaben haben sich nun wesentlich besser angelassen als das Bundesfinanzministerium bei Aufstellung des Bundesvoranschlages angenommen hat. Die auf Grund der Angaben des Bundesfinanzministeriums in den Landesvoranschlag als Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben aufgenommenen Ziffern bleiben hinter dem Ergebnisse der Überweisungen des ersten Halbjahres beträchtlich zurück. Unter der Annahme, daß die günstige Entwicklung der gemeinschaftlichen Abgaben auch im zweiten Halbjahre anhält, können wir gegenüber dem im Landesvoranschlag eingezeichneten Betrage auf eine Mehreinnahme von 1,700.000 S rechnen.

Weiters ist eine Verminderung des Abganges um 200.000 S dadurch zu erwarten, daß auf Grund der vor kurzem im Nationalrate beschlossenen und heute im Bundesrate in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlagen den Ländern für die Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung ein Betrag überwiesen werden wird, der den tatsächlichen erforderlichen Aufwand übersteigt. Es verbleibt somit ein durch Maßnahmen des Landtages zu bedeckender Abgang von 4,875.000 S.

Die vorgeschlagene Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Gemeinden dürften 2,100.000 S tragen, wovon 100.000 S dazu verwendet werden sollen, Gemeinden, die durch diese Einziehung in eine finanzielle Bedrängnis versetzt werden, die zugunsten des Landes eingezogenen Abgabenertragsanteile zurückzuerstatten, so daß die Reineinnahme des Landes mit 2,000.000 S zu veranschlagen ist.

Die Erhöhung der Landesgrundsteuer dürfte im Jahre 1925 eine Mehreinnahme von 720.000 S, die Erhöhung der Landesgebäudesteuer eine Mehreinnahme von 200.000 S, endlich die Erhöhung der Kraftfahrzeugabgabe eine Mehreinnahme von 200.000 S bewirken. Es verbleibt somit ein unbedeckter Abgang von 1,755.000 S.

So betrübend dieses Ergebnis erscheint, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die größte Mehreinnahme, nämlich die durch die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Gemeinden erzielte, nur eine einmalige Einnahme darstellt, so muß, wenn man die weitere Entwicklung der Finanzgebarung des Landes betrachtet, berücksichtigt werden, daß im nächsten Jahr bereits die heute vom Finanzausschuß vorgeschlagene Versicherungsabgabe einen jedenfalls bedeutenden Ertrag liefern wird. Weiters ist zu beachten, daß die Erträge aus der erhöhten Landesgebäudesteuer und der erhöhten Kraftfahrzeugabgabe dem Lande während des ganzen Jahres 1926 zufließen werden, während sie im Jahre 1925 nur im zweiten Halbjahre wirksam sind. Endlich liegt eine gewisse Reserve für das Land auch darin, daß es die ihm zur Verfügung stehenden Steuerquellen noch nicht vollkommen ausgeschöpft hat und daher in der Lage ist, im Bedarfsfalle neue Steuern einzuführen, die in anderen Ländern bereits eingehoben werden.

Wenn die finanzielle Lage des Landes auch ernst ist, so bin ich doch der Hoffnung, daß es auch in Zukunft gelingen wird, die dringenden finanziellen Erfordernisse des Landes aufzubringen, wenn alle Parteien auch bei den kommenden Verhandlungen dasselbe Verantwortlichkeitsgefühl und dasselbe Verständnis für die Bedürfnisse des Landes bekunden werden, das sie während der monatelangen Vorverhandlungen, insbesondere aber in den letzten arbeitsreichen Wochen an den Tag gelegt haben.

Ich ersuche nun das hohe Haus, die vorliegenden, im Subkomitee und im Finanzausschuß behandelten Steuervorlagen annehmen zu wollen. (Lebhafter Beifall.)

**Schreckenthäl:** Der Herr Finanzreferent hat eigentlich jetzt mit seiner Erklärung eine Art Generaldebatte eröffnet, da wir ja nach dem Referat des Herrn Abg. Peintinger bei der Autosteuer stehen. Ich habe gegen seine Ausführungen nichts einzuwenden, nur muß es mir auch gestattet sein, außer der Autoabgabe auch die anderen Gegenstände zu behandeln. Der Herr Finanzreferent hat uns eigentlich eine Anerkennung, einen Fleißzettel ausgestellt und erklärt, mit unserer Arbeit zufrieden zu sein. Ich bin mit seiner Arbeit nicht ganz einverstanden, weil wir hinsichtlich der Autosteuer von unserem Standpunkte

aus andere Vorschläge gemacht haben; Herr Peintinger hat sie genannt, obwohl es sonst nicht gebräuchlich ist, die als Minderheitsanträge angemeldeten Anträge hier im Hause nochmals anzuführen. Herr Peintinger hat gesagt, daß wir eine wesentliche Erhöhung der Autoabgabe beantragt haben, und dafür eingetreten sind, daß der Unterschied zwischen Luxusauto und Geschäftsauto aufgehoben wird, weil wir auf dem Standpunkte stehen, daß das Auto kein Luxus, sondern ein notwendiges Verkehrsmittel ist. Es fragt sich nur, wie weit kann man Autos heranziehen zur Leistung für das Land, weil doch dieses die notwendigen Beträge für die Straßenerhaltung aufzubringen hat. Ich habe schon im Ausschusse darauf hingewiesen, daß durch die Lastautos, die sich in Steiermark immer mehr einbürgern, durch die Anhängerwagen die Straßen, welche für diesen Verkehr nicht gebaut sind, außerordentlich stark abgenützt werden und die ländlichen Gemeinden durch die Bezirksstraßen stark zum Handkuß kommen, deshalb haben wir uns erlaubt, eine wesentliche Erhöhung der Regierungsvorlage vorzuschlagen. Es kommt noch in Betracht und darf nicht vergessen werden, daß heute die Bahnen sehr große Beträge für die Erhaltung des Oberbaues ausgeben müssen, während sie für Benützung der Bundes- und Bezirksstraßen, für deren Erhaltung nichts oder fast nichts beitragen. Es kann uns selbstverständlich nicht gleichgültig sein, ob die Bundesbahnen entsprechend beitragen oder nicht, weil ja alle Bundesbürger mitzuzahlen haben. Der Herr Abg. Peintinger hat p f l i c h t g e m ä ß die Vorlage vertreten und gleichzeitig die Herabsetzung der Gebühr für die Motorräder beantragt. Er hat in seinem Referate Sätze angeschlagen, die mir sehr sympathisch sind; er hat darauf hingewiesen, wie schwer wir in Steiermark die Pferdezuucht leiden sehen und es ist Tatsache, daß der Pferdemarkt vollkommen stockt, weil die Brauereien sich heute auf den Lastautoverkehr eingestellt haben. Es ist nicht zu leugnen, daß die Landwirtschaft eine bedeutende Schädigung durch den zunehmenden Autoverkehr erleiden muß, sie muß sich aber damit abfinden, weil sich daran nichts ändern läßt, der Autoverkehr bürgert sich immer mehr ein und andere Verkehrsmittel werden aufgehoben. Wir müssen die Sachen ansehen, so wie sie sind, die Landwirtschaft in Steiermark wird sich damit abfinden müssen, daß die Pferdezuucht in absteigender Linie ist. Die Pferdezüchter werden es sich jedenfalls überlegen, ihr Kapital dafür aufzuwenden, denn die Pferdezuucht ist heute eine außerordentlich riskante Sache. Wenn ich jetzt im Hause die Anträge, welche ich im Finanzausschusse gestellt habe, wiederholen würde, bin ich vollkommen überzeugt, daß nach der Haltung der Parteien im Finanzausschusse, diese Anträge keine Aussicht haben, angenommen zu werden. Ich habe nur gedacht, daß mich der Herr Finanzreferent unterstützen wird, weil es ihm doch nicht gleichgültig sein kann, ob die Einnahmen um 1 oder 2 Milliarden Kronen höher oder geringer sind, er hat sich darüber hinweggesetzt, hat aber in der letzten Sitzung einen Notstandsantrag eingebracht. Durch Annahme meines Antrages wäre ein Teil der Bedeckung vorhanden gewesen, der Herr

Finanzreferent hat jedoch darauf verzichtet. Ich muß nicht päpstlicher sein als der Papst, wenn der Herr Finanzreferent darüber hinweggehen kann, muß ich es auch. Ich fürchte sehr, ob die Ziffern, die der Herr Finanzreferent für die Abgabenertragsanteile genannt hat, zutreffen werden. Im Finanzausschusse hat ein Herr diese Ziffern als vage bezeichnet, jedenfalls hat er dies so gemeint, daß der Herr Finanzreferent einen ziemlich ausgebildeten nervus vagus hat, daß aber der nervus rerum nicht so ausgebildet ist. (Heiterkeit.) Wir werden, da ja unsere Anträge keine Aussicht haben, angenommen zu werden, für den Antrag, wie ihn der Herr Berichterstatter gebracht hat, stimmen.

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schreite zur Abstimmung und bringe den Antrag des Berichtstatters zur Abstimmung.

(Wird einstimmig angenommen.)

Es folgt der Bericht über

**die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, Gesetz, betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks zugunsten des Landes.**

Berichterstatter Herr Abg. Huber hat das Wort.

Berichterstatter Huber: Namens des Finanzausschusses erstatte ich Bericht über die Beilage Nr. 104. Der Finanzausschuß hat diesen Gesetzentwurf eingehend beraten und stelle ich den Antrag, dieses Gesetz mit der Abänderung anzunehmen, daß es im § 3 in der vorletzten Zeile heißen muß statt „1. Juli“ „1. August“. Ich bitte um Annahme dieses Gesetzes.

(Der Gesetzentwurf wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Wir kommen zur

**Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106, Gesetz, betreffend die Einführung einer Landesversicherungsabgabe.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Riemelmoser.

Berichterstatter Riemelmoser: Hoher Landtag! Es handelt sich in der Beilage Nr. 106 um die Einführung einer neuen Abgabe, einer Versicherungsabgabe, es sollen nach diesem Gesetze 10 Prozent der Gesamtleistung jedes Versicherungsnehmers als Steuer des Landes eingehoben werden. In der Sitzung des Finanzausschusses wurde der Abänderungsantrag gestellt, daß nicht 10, sondern 5 Prozent der Satz für die Versicherung sein solle. Der Finanzausschuß ist diesem Antrage beigetreten und bitte ich, denselben anzunehmen.

Den Antrag der Herren Abg. Leichin und Genossen, dahingehend, daß aus dem Erträgnisse der in Graz eingehobenen Versicherungsabgabe 50 Prozent der Stadtgemeinde Graz zufließen sollen, bitte ich abzulehnen.

**Hornik:** Wie schon der Herr Finanzreferent ausgeführt hat, hat das Land nicht alle Möglichkeiten erschöpft, neue Steuern heranzuziehen, um den Abgang zu bedecken. Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine derartige neue Steuer und soll wenigstens einen Teil des Abganges im nächsten Jahre bedecken, denn er soll erst vom 1. Jänner 1926 an in Geltung treten. Es ist daher ein Ding der Notwendigkeit; und trotzdem wir schwere Bedenken gegen das Gesetz hegen, werden wir

unsere Zustimmung demselben geben, weil uns schließlich und endlich die Not dazu zwingt. Unsere Bedenken gehen in zweifacher Richtung. Die Wirkungen des Gesetzes werden für das Land bestimmt nicht jene sein, wie sie erwartet werden, sie werden aber trotzdem unangenehm für die Versicherungsnehmer sein. Für das Land werden sie nicht die erwarteten sein, weil nicht das eingehen wird, was eingehen sollte, weil besonders jene Versicherungen, die nicht mit den im Lande domizilierenden Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, wohl sehr schwer zu erfassen sein werden und keinesfalls aber zur Gänze werden zur Geltung kommen, andererseits aber, weil die Auswirkungen in volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht für die Versicherungsnehmer gewiß sehr schwere und unangenehme sein werden, besonders dann, wenn dieses Gesetz eine lange Dauer haben sollte. Wenn auch der Satz von 10 auf 5 herabgesetzt wurde, so bedeuten diese 5 Prozent doch eine neue schwere Belastung, besonders des selbständig erwerbenden Mittelstandes. Wenn für alle Zukunft diese Steuer eingehoben werden sollte, so würde dies eine Art Strafe für jene sein, die aus volkswirtschaftlichen Gründen zum Beispiel eine Feuer- oder Schadensversicherung abschließen. Es würde diese Steuer jedenfalls auch dazu führen, daß Unterversicherungen eingegangen werden, und der volkswirtschaftliche Schaden einer Unterversicherung ist natürlich nicht abzusehen. Auch die Lebensversicherungsnehmer sind hart getroffen, weil schließlich und endlich nur jener eine Lebensversicherung eingeht, der sein Alter halbwegs sorgenfrei gestalten will. Und gerade der selbständig erwerbende Mittelstand ist es, der heute auf eine Lebensversicherung, diese Art der Altersversorgung, ganz besonders angewiesen ist. Wir bringen alle diese schweren Bedenken hier vor und sind uns bewußt, daß die Verantwortung für unsere Zustimmung nur deshalb getragen werden kann, weil einerseits die Not der Zeit auch außerordentliche Opfer von allen Menschen heischt und weil wir andererseits überzeugt sind, daß diese Opfer in nicht allzuferner Zeit von unseren Schultern wieder weggenommen werden.

**Muchitsch:** Hohes Haus! Der Herr Finanzreferent hat in seinem Exposé zu den vorliegenden, in Verhandlung stehenden Bedeckungsvorschlägen und Anträgen unter anderem erwähnt, daß die Landesversicherungsabgabe ein ziemlich großes Erträgnis abwerfen wird. Es war wahrscheinlich unmöglich, dieses Erträgnis ziffermäßig zu erfassen und dem hohen Hause mitzuteilen. Wenn nun der Herr Finanzreferent erklärt, daß das Erträgnis ein bedeutendes sein wird, darf ich wohl annehmen, daß er mit dieser Behauptung Recht haben wird. Ohne nun zur Vorlage meritorisch Stellung zu nehmen, möchte ich aber das hohe Haus bitten, den vom Abg. Leich in im Finanzausschusse gestellten Antrag, der als Minderheitsantrag vorliegt, anzunehmen, der dahin geht, daß von dem Ertrage der Landesversicherungsabgabe, soweit dieses Erträgnis von der Landeshauptstadt Graz herrührt, 50 Prozent der Gemeinde Graz zuzuweisen sind. Ich möchte diesen Anlaß dazu benützen, um darauf hin-

zuweisen, daß ich in diesem hohen Hause wiederholt Anlaß gehabt habe, darüber zu klagen, daß die Landeshauptstadt Graz vom Lande, insoweit es sich um Erschließung der Steuerquellen und um den Anteil der Stadtgemeinde Graz an gewissen Landesabgaben handelt, außerordentlich stiefmütterlich behandelt wird. Ich verweise darauf, daß die Landeshauptstadt Graz von der ehemaligen Fürsorgeabgabe einen Anteil von 80 Prozent gehabt hat. Als diese Abgabe in die Lohn- und Gehaltsabgabe umgewandelt wurde und die Prozente von 1 auf 4 erhöht worden sind, ist der Anteil der Stadt Graz auf 40 Prozent herabgesetzt worden. Alle anderen Landeshauptstädte werden bei der Lohn- und Gehaltsabgabe wesentlich günstiger behandelt als die Stadt Graz. Linz bekommt 80 Prozent von der Lohn- und Gehaltsabgabe, wir nur 45 Prozent. Würde die Gemeinde Graz ebenso 80 Prozent bekommen wie Linz, so würden die Anteile an der Lohn- und Gehaltsabgabe um 840.000 S oder 84 Millionen Kronen im Jahre höher sein, als es der Fall ist. Die Herbergsabgabe war eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Später ist eine gemeinschaftliche Abgabe für das Land und die Gemeinde eingeführt worden. Dadurch hat die Stadtgemeinde Graz einen Ausfall von 90.000 S im Jahr erlitten. Die Luftbarkeitsabgabe ist nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes als eine Gemeindeabgabe gedacht. Im Lande Steiermark wird sie auch vom Lande ausgebeutet; so daß die Stadtgemeinde Graz sie nicht allein für sich ausnützen kann. Dadurch erleidet Graz einen Ausfall von 158.000 S. Die Kraftfahrzeugaabgabe hat der Gemeinderat der Stadt Graz zuerst beschlossen. Das Land hat aber diese Vorlage des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz nicht genehmigt. Vielmehr ist ein Landesgesetz beschlossen worden und es hat das Land diese Steuerquelle für sich allein in Anspruch genommen. Der Ertrag ist jährlich mit 30.000 S zu beziffern. Nach dem derzeitigen Stande und nach der früher beschlossenen Gesetzesvorlage würde der Anteil von den in Graz befindlichen Kraftfahrzeugen wesentlich höher sein. Bezüglich der Straßenerhaltung ist darauf hinzuweisen, daß im Landesbudget Beiträge von 300.000 S eingestellt sind. Die Stadtgemeinde Graz hat bei der Landesregierung verlangt einen Beitrag für ihre Straßenerhaltung in der Höhe von 30.000 S. Dieses Verlangen ist abgewiesen worden, so daß die Stadtgemeinde Graz aus dieser Subvention für die Erhaltung der Straßen keinen Beitrag bekommt, obwohl die Steuergelder der Bevölkerung der Stadt Graz selbstverständlich auch für die Straßenerhaltung des Landes aufgewendet werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die Stadtgemeinde Graz vier Fünftel der Verpflegskosten für ihre zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen, die im öffentlichen Krankenhaus anerlaufen, bezahlen muß. Dagegen zahlen die anderen Gemeinden nur ein Drittel. Für das Jahr 1925 beträgt die dadurch für Graz erwachsende Benachteiligung 128.000 S. Wenn diese Summen, um die Graz gegenüber anderen Gemeinden, insbesondere Landeshauptstädten, benachteiligt wird, in Rechnung gestellt werden, so ergibt sich, daß die finanzielle Lage der Landeshauptstadt Graz eine wesentlich günstigere

wäre, wenn sie nicht so stiefmütterlich behandelt würde, wie das tatsächlich der Fall ist. Es muß darauf hingewiesen werden, daß rund 40 Prozent der Erwerbssteuer in Graz entrichtet wird, der Gesamtertrag der Landesgebäudesteuer soll jährlich nach dem jetzigen Stande 2.200.000 S betragen, wobei auf das Gebiet der Stadt Graz allein 1.000.000 S entfällt. Wenn im Finanzausschusse der Antrag gestellt wurde, daß von der Versicherungsabgabe ein 50prozentiger Anteil der Stadtgemeinde Graz zufließen soll, so ist das nur eine sehr bescheidene Entschädigung für die Benachteiligung der Stadt Graz bei der Lohn- und Gehaltsabgabe und bei anderen Steuereinnahmen. Ich muß darauf hinweisen, daß die finanzielle Lage der Landeshauptstadt Graz durchaus keine solche ist, daß sie diese Benachteiligung insbesondere bei der Lohn- und Gehaltsabgabe ohneweiters zu ertragen vermöchte. Wenn die Bevölkerung der Stadt Graz über die schwere Steuerbelastung klagt, so muß sie dabei vor allem ins Auge fassen, daß diese Steuerbelastung vielfach dadurch notwendig war, und durchgeführt werden mußte, weil bei der Lohn- und Gehaltsabgabe die Stadtgemeinde Graz sehr schwer benachteiligt worden ist.

Ich bitte das hohe Haus, den von Herrn Abg. Leichin gestellten Minderheitsantrag anzunehmen. (Beifall.)

Berichterstatter **Riemelmoser** (Schlußwort): Trotz der guten Argumentation des Herrn Abg. **Muchitsch** muß ich im Namen des Ausschusses bitten, den Antrag **Leichin** abzulehnen und den Antrag **Peinlinger** und **Schreckenthal**, der lautet, daß das Gesetz mit 1. Jänner 1926 in Kraft treten soll, anzunehmen.

**Präsident**: Ich bringe zuerst den Antrag des Berichterstatters und dann den Zusatzantrag des Abg. **Leichin** zur Abstimmung. (Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig angenommen, der Zusatzantrag des Abg. **Leichin** wird abgelehnt.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 107, Gesetz, womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Spak**.

Berichterstatter **Spak**: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses Bericht zu erstatten über Beilage Nr. 107, Gesetz, womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer abgeändert wird (liest):

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer wird in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu laufen, wie folgt:

#### § 2.

Ab 1. Jänner 1925 ist als Landesgrundsteuer der 2800fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten.

#### Artikel II.

Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge für das Jahr 1925 ist die mit dem Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, geregelte Landesgrundsteuer, das ist bis zu einem Katastralreinertrage von 360 Kronen der 2250fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag und bei einem Katastralreinertrag von mehr als 360 Kronen der 2450fache Katastralreinertrag zugrunde zu legen."

Außerdem hat die Mehrheit des Finanzausschusses folgende Anträge beschlossen: Antrag des Abg. **Schreckenthal**, wo die Streichung vorgenommen wird unter Vernachlässigung der Hellerbeträge, außerdem zwei Resolutionsanträge, und zwar Antrag der Abg. **Gföller** und Genossen, welcher lautet (liest):

"Die Landesregierung wird beauftragt, eine Textverordnung über die Landesgrundsteuer herauszugeben, die alle einschließlich der über die Einhebung geltenden Bestimmungen enthält."

Ferner ist noch ein Resolutionsantrag vom gesamten Finanzausschuß einstimmig angenommen worden, welcher lautet (liest):

"Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtage nach Einvernehmen mit der Bundesregierung ehestens eine Gesetzesvorlage nachstehenden Inhaltes zu unterbreiten:

Die Jahresschuldigkeiten an Realsteuern samt Zuschlägen sind den Zahlungspflichtigen rechtzeitig mit Zahlungsauftrag bekanntzugeben.

Die Zahlungsaufträge haben die Bemessungsgrundlagen, die Rechnungsformel und die Zuschläge, sowie die Steuersummen nach Steuergemeinden getrennt zu enthalten."

Ich bitte, das Gesetz in dieser Vorlage samt den Anträgen, die das Votum der Mehrheit des Finanzausschusses beinhalten, anzunehmen.

**Gföller**: Es ist gelegentlich der früheren Debatte von Herrn Abg. **Schreckenthal** erklärt worden, daß die Landesgrundsteuer eine erträgliche Steuer sei, daß sie eine unerträgliche Steuer nur deshalb sei, weil die Gemeinde- und Bezirksumlagen noch dazukommen. Ich will nicht untersuchen, ob die Landesgebäudesteuer allein für alle jene, welche die Grundsteuer zu bezahlen haben, wirklich erträglich ist. Sicher glaube ich, muß es unbefristet bleiben, daß es einen großen Teil unter der Kleinbauernschaft gibt, der heute schwer in der Lage ist, die Landesgrundsteuer aufzubringen, und insbesondere die Grundsteuer, die ihm bisher von diesem Landtage zugemutet worden ist. Wir sind der Überzeugung, daß man in der Landwirtschaft zu unterscheiden hat zwischen denen, die wenig oder nichts besitzen und den großen Besitzern, und wir sind der Überzeugung, daß diese Unterscheidung in der Besteuerung auch gerechterweise zum Ausdruck kommen soll. Herrn Landesrat **Riegler** hat es beliebt, auszuheulen, indem er bei jeder Gelegenheit erklärt, daß nur die anzuschaffen haben, die die Steuern zu bezahlen haben, und er will damit sagen, daß nur diejenigen Steuern zahlen, die direkte Steuern bezahlen. Die Herren vergessen aber immer, daß es auch indirekte Steuern gibt. Wenn wir heute die gesamte Be-

steuerung von Österreich in ein System bringen und die direkten den indirekten Steuern gegenüberstellen würden, so würden wir finden, daß das Schwergewicht weitaus bei den indirekten Steuern liegt, die vornehmlich, zu 99 Prozent von den arbeitenden Menschen, von den Nichtbesitzenden bezahlt werden, so daß eigentlich der Mehrheit nach die Nichtbesitzenden dieses Staates anzuschaffen hätten, wenn der Grundsatz des Herrn Riegler voll zur Anwendung zu kommen hätte. Das trifft auch in der Landwirtschaft zu, und hier ist es auch nicht so, daß der die höchste Steuer bezahlt, der den größten Katastralreinertrag hat, sondern der kleine Bauer weitaus größer belastet ist als der große Bauer, weil der kleine Bauer eine weitaus größere indirekte Steuer zu bezahlen hat, als dies beim Großbauer der Fall ist. Herr Kollege Schreckenthal, Sie dürfen nicht vergessen, ich will nicht von Ihnen reden, daß nicht nur der Gutsbesitzer, wenn er 50 oder 30 Leute beschäftigt, 50 oder 30mal die indirekte Steuer zu bezahlen hat, sondern daß auch die Familie des Kleinbauern daselbe aufbringen muß, der daneben noch mit einem kleinen Prozentsatz von der Grundsteuer getroffen wird, wie alle Grundbesitzer am Lande.

Aus diesem Grunde ist sie vor allem die krasseste Ungerechtigkeit, die Sie an den wirtschaftlich Armen des Landes begehen. Sie verweisen zum Teile auch darauf, um diesen Einwand zu entkräften, daß der Großgrundbesitzer ja die Löhne für seine Arbeiter zu bezahlen hätte. Meine sehr Verehrten! Sie müssen schließlich auch die Arbeitskraft der Kleinbauern kalkulieren und wenn diese noch in der Lage sind, halbwegs zu bestehen, so deshalb, weil sie ihre eigene Arbeitskraft nicht normal kalkulieren, weil sie eine rein proletarische Existenz zu führen haben und diese ihre Existenz sogar heruntergedrückt wird unter die Existenz eines Lohnproletariats. Wenn sie in der Lage sind, heute noch ihre Existenz aufrechtzuerhalten, so deshalb, weil sie durch die Besteuerung in der Industrie, durch die Zollpolitik, die Sie betreiben, zum Teile selbst gezwungen werden, sich selber noch mehr auszubedenken, als der Landarbeiter im Gutsbetriebe sich das gefallen lassen muß. Aus dem Grunde schon sehen wir die interessante Gleichheit zwischen den Proletariern in der Landwirtschaft, zu denen wir die Kleinbauern zählen, und zwischen dem Proletariate in der Stadt. Aus dem Grunde sehen wir Arbeiterführer uns ein, daselbe Verhältnis bei der Besteuerung auch bei der Landwirtschaft anzuwenden, damit dadurch die eigentliche Steuerungleichheit, die Sie durch die prozentuale Gleichheit herbeigeführt haben, ausgeweht werden kann.

Aus den Gründen beantragen wir, daß § 2 der Vorlage abgeändert werden soll und daß eine gestaffelte Grundsteuer einzuführen wäre.

Der Wortlaut des § 2 der Beilage 107 ist durch folgenden zu ersetzen (liest):

„Ab 1. Jänner 1925 ist als Landesgrundsteuer von einem Katastralreinertrag von 21 K bis 50 K der 1500fache, von einem Katastralreinertrag von 51 K bis 200 K der 2500fache, von einem Katastralreinertrag von 201 K bis 400 K der 2800fache, von

einem Katastralreinertrag von 401 K bis 750 K der 3000fache, von einem Katastralreinertrag von 751 K bis 3000 K der 3200fache und von einem Katastralreinertrag von mehr als 3000 K der 3400fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten. Von landwirtschaftlichen Grundbesitzern, deren in den Grundsteueroperaten ausgewiesener Katastralreinertrag nicht mehr als 20 K beträgt, wird keine Landesgrundsteuer eingehoben.“

Wir haben uns bemüht, nach den bekannten Ziffern diese Sätze auszubauen, nach den bekannten Durchschnitten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe einerseits und andererseits ausgehend von den Grundsätzen der Staffelung, die in der pauschalisierten Lohn- und Gehaltsabgabe in der Landwirtschaft aufgestellt sind, um dem Einwand des Finanzreferenten zu begegnen, der sich auf technische Schwierigkeiten beruft. Ich möchte sagen, daß, wenn vom Finanzreferenten behauptet wird, daß es technische Schwierigkeiten seien, die eine Staffelung nicht möglich machen, demgegenüber darauf zu verweisen wäre, daß es zwei Länder in Österreich gibt, die eine weit größere Staffelung durchgeführt haben und trotzdem imstande sind, die Steuern gestaffelt einzuhoben. Wir glauben, daß, wenn Sie heute auch noch nicht der Meinung sind, daß es notwendig ist, den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft durch eine Staffelung Rechnung zu fragen, doch der Zeitpunkt kommen wird, wo, wenn nicht vorher die Einsicht gesiegt hat, die Machtverhältnisse auf dem Lande Sie zwingen werden, Einsicht walten zu lassen.

**Hartleb:** Hohes Haus! Ich möchte mich ganz kurz mit den Ausführungen des Vorredners beschäftigen, und zwar möchte ich mich zuerst mit einer Behauptung, die wir heute wiederholt nicht nur vom Abg. Gschöller, sondern auch vom Landesrat Machold und ich glaube auch noch von anderen Herren der sozialdemokratischen Partei gehört haben, auseinandersetzen. Die Herren stehen auf dem Standpunkt, daß der Steuerträger nichts anderes ist, als derjenige, der das Geld hinträgt und die Arbeiter diejenigen, die die Steuer zahlen, weil sie die Steuer erarbeiten. Das ist ein sehr geschickter Dreh, das gebe ich zu. Aber ich frage Sie, wie ist es dann, wenn der Ertrag irgend eines Unternehmens in der Landwirtschaft oder eines Gewerbeunternehmens unter Null ist, das heißt ein Defizit aufweist und die Steuer trotzdem gezahlt werden muß? Zahlt da auch der Arbeiter die Steuer oder geht das vom Vermögen des Unternehmers, oder wenn das Ergebnis des Unternehmens so gering ist, daß es auch der bescheidensten Verzinsung des Anlagekapitales und der vom Unternehmer selbst aufgewendeten Arbeit nicht mehr Genüge leistet, zahlt da auch der Arbeiter die Steuer oder geht das auf Kosten des Unternehmers? Meine Herren, so dumm sind wir nicht, daß wir die Schlüsse, die Sie ziehen, nicht etwas überprüfen könnten. Ich meine, Ihre Behauptung würde vollständig gerechtfertigt sein, wenn Sie eine Gewähr dafür bieten würden, daß jedes Unternehmen, in welchem Arbeiter beschäftigt sind, so viel abwirft, daß die Verzinsung des

Anlagekapitals, ein entsprechender Arbeitslohn für den Unternehmer und seine Familie übrig bleibt. Wenn dann die Steuer auf Kosten weiterer Überschüsse gehen würde, könnten Sie behaupten, das erarbeitet der Arbeiter. Solange aber die Steuer auf Kosten der Verzinsung und des Anlagekapitals und auf Kosten des Arbeitslohnes des Unternehmers und seiner Familie geht, haben Sie nicht Recht, beziehungsweise können Sie keine solche Behauptung aufstellen. Aber noch eines. Weit aus nicht alle Betriebe beschäftigen fremde Arbeitskräfte, die doch Steuer zahlen, auch wenn sie keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen. Ist dort auch der Arbeiter derjenige, der die Steuer zahlt und nicht der Besitzer? Ist vielleicht da, wenn der Besitzer selbst die Arbeitskraft darstellt, der Arbeiter im fremden Betriebe derjenige, der die Steuer zahlt? Sie dürfen nicht meinen, daß wir so dumm sind, daß wir Ihnen hineinfallen. Das möchte ich gesagt haben. Sie können das hundertmal behaupten, es bleibt nur ein geschickter Dreh von Ihnen, wer nicht ein ganz eingeleiteter und unverbesserlicher Sozialdemokrat ist und den gesunden Menschenverstand hinter die Parteiinteressen zurücksetzt, wird es Ihnen doch nie glauben. Herr Abg. Gföller hat gemeint, daß eine gleichmäßige Grundsteuer ungerecht ist, eine Grundsteuer, die den Kleinen genau so besteuert wie den Großen. Ich gehe noch weiter, und sage, das Allerungerechteste ist überhaupt eine Grundsteuer, wir wollen überhaupt keine Grundsteuer haben, wir sind Gegner einer jeden Besteuerung irgend eines Produktionsmittels. Das wichtigste Produktionsmittel, das wir haben und das wir am notwendigsten brauchen, ist Grund und Boden, den sollte man überhaupt steuerfrei machen und ich hoffe auch, wenn das agrarische Verständnis in der nächsten Zeit bei Ihnen so zunimmt, als wie es in den vergangenen Monaten zugenommen hat, daß wir in Kürze so weit kommen werden, daß wir überhaupt keine Grundsteuer mehr haben, dann brauchen wir uns nicht mehr weiter um eine Staffelung zu streiten. Vorläufig aber sind wir der Meinung, daß es nur eine Steuergattung gibt, bei der eine Progression und Staffelung gerechtfertigt ist, und das ist die Einkommensteuer. Dort gebe ich ohneweiters zu, daß die Staffelung am Platze ist; aber bei der Produktionssteuer ist sie immer ungerecht, das Ausmaß an Grundbesitz wie der Katastralreinertrag ist kein Maßstab dafür, daß der Besitzer ein armer Mensch und der andere mit einem größeren Katastralreinertrag ein reicherer ist. Wir haben Leute, die Milliardenvermögen haben und einen Besitz von 200 K Katastralreinertrag und auch von 50 K und wir haben Leute, die 400 K Katastralreinertrag haben und Schulden. Wer ist der arme Teufel, derjenige, der Schulden hat und 400 K Katastralreinertrag oder derjenige, der 50 K Katastralreinertrag auf seinem Grunde hat und an Zinsen von seinen übrigen Kapitalien oder aus sonstigen Zweigen hundertmal soviel einnimmt wie die gesamten Einnahmen des anderen. Wie ist da bei der Staffelung das Ergebnis? Diese Frage bitte mir zu beantworten, wie wollen Sie das bei der Staffelung berücksichtigen? Ist das nicht ungerecht, daß derjenige, der ein armer Teufel ist, mehr hergeben muß, wenn Sie den viel

schwerer treffen als den andern, der in der Lage sein würde, trotz des kleinen Grundbesitzes mehr zu zahlen? Da ist es doch viel gerechter, alle gleich zu behandeln. Wir sind grundsätzlich, das haben wir schon wiederholt erklärt, Gegner jeder Produktionssteuer und daher auch der Grundsteuer. Wir sind der Meinung, daß es früher einen Sinn gehabt hat, wenn man gewisse Stände mit mehr Steuern belegt hat, wenn man früher dem Bauer gesagt hat: „Du hast Grundsteuer zu zahlen und da sind Umlagen draufzulegen.“ Das hat damals Sinn gehabt, weil diese Berufsgruppe auch mehr Rechte gehabt hat. Damals haben wir ein anderes Wahlrecht gehabt wie die anderen. Wer mehr Steuer gezahlt hat, wer mehr Pflichten gehabt hat, hat auch mehr Rechte gehabt. Nun ist die Nachkriegszeit gekommen, die Zeit der Demokratie, wo alles gleich geworden ist, anschaffen kann ein jeder, gleichviel wer zahlt. Zahler sind aber noch immer die, die früher gezahlt haben. Warum, wenn man die Vorrechte beseitigt, beseitigt man nicht auch die mit diesen Vorrechten verbundenen Pflichten? Wir sind der Meinung, daß allein gerecht sein würde eine einheitliche Steuer in der Form, daß wir alle anderen Steuern beseitigen und die Einkommensteuer umlagenpflichtig machen. Dadurch würde eine derartige Entlastung der Steuerämter hervorgerufen, daß die Veranlagung gewissenhaft für jeden Fall vorgenommen werden könnte. Da würde es manchen Sozialdemokraten geben, der bei Beschlußfassung über die Umlagenhöhe, sich hinter den Ohren kratzen würde, — 600 Prozent — weil er auch hineinkommt; und solange die Einkommensteuer nicht umlagenpflichtig ist und die Realsteuern umlagenpflichtig bleiben, die sich auf gewisse Gruppen, die bei Ihnen nicht allzu groß vertreten sind, beschränken, solange werden Sie für die hohen Umlagenprozente nicht das rechte wirtschaftliche Verständnis aufzubringen vermögen, das kann ich Ihnen ganz gut nachfühlen. Wir sind grundsätzlich gegen jede Staffelung, weil wir überzeugt davon sind, daß die Staffelung nie gerecht sein könnte und wenn Kollege Gföller sich wirklich die Mühe genommen hätte, sich das auszurechnen an einzelnen Beispielen würde er nicht mit derselben Überzeugung dafür eingetreten sein, wie er es heute getan hat.

**Berichterstatter Spak (Schlußwort):** Ich bitte um Annahme des Antrages der Mehrheit des Finanzausschusses und um Ablehnung des Antrages des Abg. Gföller. Ich bitte nochmals, das Gesetz im Sinne des Beschlusses der Mehrheit des Finanzausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Ich lasse zuerst abstimmen über das Gesetz selbst, und zwar über jeden einzelnen Artikel besonders und dann über die Zusatzanträge des Herrn Berichterstatters.

(Artikel I wird einstimmig angenommen.)

Zum § 2 liegt vor ein weitergehender Antrag der Abg. Gföller, Leichin und Genossen auf Staffelung der Grundsteuer in der vom Herrn Abg. Gföller vorgelegten Weise.

(Dieser Antrag bleibt in der Minderheit, während § 2 des Artikels I in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen wird.)

Nunmehr wird auch der Artikel II in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form einstimmig angenommen.

Wenn von Seite des hohen Hauses kein Einspruch erhoben wird, so lasse ich über den Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal, den Beschlusantrag des Herrn Abg. Gföller, sowie über den Beschlusantrag des Finanzausschusses unter einem abstimmen. (Kein Einwand.)

Der Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal lautet (liest):

„Unter Vernachlässigung der Hellerbeträge.“

Der Beschlusantrag der Abg. Gföller, Leichin und Genossen lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, eine Textverordnung über die Landesgrundsteuer herauszugeben, die alle einschließlich der über die Einhebung geltenden Bestimmungen enthält.“

Und der Beschlusantrag des Finanzausschusses lautet:

„Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtage nach Einvernehmen mit der Bundesregierung ehestens eine Gesetzesvorlage nachstehenden Inhaltes zu unterbreiten:

Die Jahresschuldigkeiten an Realsteuern samt Zuschlägen sind den Zahlungspflichtigen rechtzeitig mit Zahlungsauftrag bekanntzugeben.

Die Zahlungsaufträge haben die Bemessungsgrundlagen, die Rechnungsformel und die Zuschläge sowie die Steuersummen nach Steuergemeinden getrennt, zu enthalten.“

Nachdem diese Anträge im Finanzausschusse, wie mir mitgeteilt wurde, einstimmig angenommen wurden, so bringe ich sie im hohen Hause unter einem zur Abstimmung.

(Diese Anträge werden einstimmig angenommen.)

Hiermit ist dieses Gesetz erledigt.

Nächster Punkt,

e) die Regierungsvorlage Beilage Nr. 108, Gesetz, womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Riemelmoser, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Riemelmoser: In der Beilage Nr. 108 soll das bis jetzt geltende Gesetz über die Landesgebäudesteuer insofern abgeändert werden, daß eine Änderung im Steuerausmaße eintritt. Neu ist die Staffelung mit fünf Stufen. In dieser Beziehung sind schon andere Länder vorausgegangen, so daß das eigentlich auch nichts Neues ist. Gleich bleibt der Berechnungsschlüssel für die Umlage mit derselben Berechnungsgrundlage von 400, wie sie früher war. Ich bitte, dieses Gesetz unänderlich anzunehmen. Dazu sind noch folgende Anträge gestellt: Der erste Antrag lautet (liest):

„Wenn der Hauseigentümer nachweist, daß der Mietzins oder der Ersatz der Steuer (§ 4 des MG.) beim Mieter nicht einbringlich war, kann er die Abschreibung der Steuer verlangen.“

Es wäre dies der Ausgleich einer Härte und ist das bereits im Tiroler Gesetz enthalten.

Neu ist ferner ein Beschlusantrag der Abg. Steiner und Genossen, der dahin geht (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, auch für die kommenden Budgetjahre die Berechnungsgrundlage für die Umlagen der Gemeinden und Bezirke, für Konkurrenzbeiträge und so fort als eine feste Grundlage ohne Staffelung zu erstellen.“

Insofern diese Erstellung nicht erfolgt, bleibt die Bestimmung des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die neuerliche Abänderung der Landesgebäudesteuer vom 7. August 1925 in Kraft.“

Ferner bitte ich um Annahme eines Beschlusantrages der Abg. Spak, Sagburg, Riemelmoser und Genossen auf Erhöhung der den Hausbesitzern für die Einhebung der Steuer gebührenden Vergütung (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtage ehestens einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch den die dem Hauseigentümer für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührende Vergütung von 5 Prozent auf 10 Prozent der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen erhöht wird.“

Ich bitte um Annahme des Gesetzentwurfes samt den von mir verlesenen Zusatzanträgen.

Schreckenthal: Ich habe schon im Finanzausschusse die Gelegenheit wahrgenommen, den Standpunkt meiner Partei zur Vorlage zu vertreten. Ich möchte nun noch einmal Gelegenheit nehmen, unseren Standpunkt zu vertreten und möchte betonen, daß wir eine Staffelung überhaupt nicht für gerechtfertigt halten, noch weniger eine Staffelung, wie sie hier gebracht wird. Es gilt als Steuer das 400fache der Bemessungsgrundlage bei einem Mietzins bis einschließlich 300 K, bis zu 800 K das 500fache, bis zu 1000 K das 600fache, bis zu 1200 K das 700fache und über 1200 K das 1000fache der Bemessungsgrundlage. Wenn diese Staffelung angenommen wird, so wird sich das zweifellos mit Rücksicht auf die Umlagen ganz außerordentlich schwer auswirken. Ich habe beantragt und es wäre uns sympathischer, wenn die Staffelung ganz wegfallen würde. Da das aber scheinbar nicht dem Willen des hohen Hauses entspricht, so möchte ich den Antrag stellen, daß bis zu einem Mietzins von 300 K das 400fache und von 300 K aufwärts das 700fache als Bemessungsgrundlage zu gelten hat. Rechnerisch würde sich dadurch für den Herrn Finanzreferenten ein Defizit nicht ergeben, es würde aber diese Staffelung sich doch nicht so ungünstig auswirken, wie das in der Vorlage Nr. 108 vorgeschlagen wird. Dann beantrage ich, daß im § 8 gleich an Stelle der fünfprozentigen Vergütung an die Hausbesitzer eine zehnprozentige Vergütung eingesetzt wird. Die Sache gehört in das hohe Haus; heute haben wir über die Gebäudesteuer zu beschließen und daher auch über den Prozentsatz. Der Antrag, den Kollege Riemelmoser gebracht hat, bietet uns keine Gewähr dafür, daß er auch tatsächlich durchgeführt wird und daß die Hausbesitzer anstatt 5 Prozent 10 Prozent bekommen,

wobei ich bemerke, daß eine derartige Vergütung dann nicht nur in Steiermark, sondern bereits in Salzburg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich und auch in Wien schon seit Jahren besteht. Ich bitte das hohe Haus, diese Anträge, die ich mir zu stellen erlaubt habe, anzunehmen. (Beifall bei den Landbündlern.)

**Steiner:** Wir haben bei der Behandlung des vorigen Gesetzes, und zwar betreffend die Landesgrundsteuer, die Ausführungen der Vertreter der Landwirte gehört gegenüber den Ausführungen der Vertreter der sozialdemokratischen Partei. Die sozialdemokratische Partei stellte sich bei der Landesgrundsteuer auf den Grundsatz der Staffelung. Die Landwirte haben die Staffelung abgelehnt und es ist immerhin fraglich, ob der Katastralreinertrag überhaupt als eine geeignete Grundlage für die Berechnung der Steuer zu gelten hat. Es ist ebenso fraglich, ob eine Staffelung auf Grund des Katastralreinertrages überhaupt eine gerechte Steuer darstellt. Wenn nun der Antrag der Landbündler dahingeht, daß bei der Landesgrundsteuer eine Staffelung unzulässig ist, so möchte ich behaupten, daß noch viel weniger eine Staffelung bei der Landesgebäudesteuer berechtigt erscheint. Meine verehrten Damen und Herren! Wir haben seit jeher den grundsätzlichen Standpunkt vertreten, daß eine Staffelung bei der Landesgebäudesteuer nicht am Platze ist, weil wir glauben, daß die Größe einer Wohnung für die Vermögenslage und finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen keinen Maßstab bilden kann. Wenn nach diesem Vorschlage alle diejenigen, die eine Wohnung mit drei oder vier Zimmern innehaben und infolgedessen bereits in die höchste Gruppe der Staffelung eingereiht werden, also indirekt bereits zur Kategorie der Kapitalisten gerechnet werden, so glaube ich, werden sich nicht viele Mitglieder in diesem hohen Hause befinden, die man nicht auch zu dieser Klasse der Kapitalisten zählen könnte. Eine Wohnung mit drei bis vier Zimmern hat bald jemand inne und gerade der Mittelstand hat ja seit jeher das gewiß nur natürliche Bedürfnis empfunden, sich eine halbwegs geräumige Wohnung zu halten. Nun haben wir mit schweren Herzen einem Kompromißantrage zugestimmt, der bei einer Parteibesprechung gestellt worden ist, aber ausgehend von dem Grundsatz, daß wir gegebenenfalls noch eine Staffelung der Landesgebäudesteuer ertragen, daß wir es aber keinesfalls ertragen würden, wenn sich diese Staffelung der Landesgebäudesteuer auch auf die Umlagen auswirken würde. In langen Parteiverhandlungen ist es bezüglich dieser Staffelung gelungen, eine Einigung zu erzielen. Es ist im Finanzausschusse ein Antrag der sozialdemokratischen Partei vorgelegen, daß die alte Steuerbasis bis zum 400fachen Friedenszins beibehalten bleibt. Der Satz von 300 K, der dem Referentenantrag zugrunde liegt, stellt bereits eine Ziffer dar, die sich praktisch nach meinen Berechnungen so auswirken wird, daß ungefähr 50 Prozent der gesamten Parteien in der Stadt Graz von einer Steuererhöhung durch den Staffel verschont bleiben. Es wird also ungefähr die Hälfte der Bevölkerung in der angenehmen Situation sein, und ich glaube sagen zu können, daß der größte Teil der Arbeiterschaft in diese Ziffer fällt, innerhalb des ersten Staffels Platz

zu finden. Wenn nun, meine Damen und Herren, die Auswirkung dieser Staffelung auch auf die Umlagen ausgedehnt würde, so würde dadurch eine vollständige Verschiebung der Mietzinsverhältnisse eintreten. Angenommen, daß die Stadtgemeinde Graz sich mit der Ertragshöhe der aufgelegten Umlage begnügt, wie sie im Voranschlage für das Jahr 1925 erstellt ist, so würde das bedeuten, daß die Mietzinse in der ersten Staffel bis zu 300 K wesentlich herabgedrückt würden zu Ungunsten der höheren Staffeln. Andernfalls würde der Ertrag aus der Umlage ein bedeutend größerer sein. Wir haben deshalb, verehrte Damen und Herren, zur Sicherung, daß sich die Staffelung der Landesgebäudesteuer durch die Umlagenverschiebung nicht noch ungünstiger für den Mittelstand auswirkt, einen Sicherungsantrag gestellt, den in dankbarer Weise der Herr Referent auch in seine Anträge aufgenommen hat. Wir erklären noch einmal, daß wir einer Umwälzung der Umlagen bezüglich dieser Staffelung auch in späteren Zeiten niemals unsere Zustimmung geben könnten, weil sie eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Mittelstandes wäre, der ohnehin durch die Wirkung des Krieges in seinen Lebensverhältnissen außerordentlich schwer betroffen worden ist.

Nun noch einige Worte über die Flächenbesteuerung. Es ist in diesem Gesetzentwurfe bestimmt, daß die Flächenbesteuerung, die vorwiegend die Industrie und einen Teil des Gewerbestandes in den Provinzstädten betrifft, von dem 400fachen auf das 500fache erhöht wird. Ich habe schon seinerzeit Gelegenheit gehabt, darauf zu verweisen, daß die Flächenbesteuerung sich bereits im übervalorisierten Ausmaße auswirkt. Es gibt eine Reihe von Industrien, welche heute schon das Mehrfache an Flächenbesteuerung von dem bezahlen müssen, was sie vordem in den Friedensjahren an Gebäudesteuer bezahlt haben. Was als eine besondere Härte empfunden wurde, war, daß sich die Flächensteuer immer automatisch auswirken mußte, wenn eine Erhöhung des Steuersatzes für die Gebäudesteuer angestrebt und durchgeführt wurde. Ich möchte es daher als dankenswerte Neuerung begrüßen, daß die Automatik in der neuen Fassung des Gesetzes ausgeschaltet wurde und die Flächensteuer nunmehr auf eine selbständige Grundlage gestellt wird. Hoffen wir, daß die Betroffenen diese Mehrbelastung noch ertragen können, ich erwarte aber, daß der Herr Finanzreferent seine uns gegebene Zusicherung einhält und eine weitere Erhöhung dieser ohnehin schon übervalorisierten Steuer nicht mehr ins Auge faßt. Es liegt das selbstverständlich im Interesse unserer gesamten Industrie und damit auch der ganzen Bevölkerung, weil eine weitere Belastung der Industrie unter den heutigen Verhältnissen einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist. Wir werden für die Vorlage stimmen, bitten aber jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß die von uns gestellten Resolutionsanträge auch im nächsten Jahre bei Behandlung der Gebäudesteuer entsprechende Berücksichtigung finden und eine Überwälzung der Umlagen unter gar keinen Umständen zur Anwendung kommt.

**Leichin:** Die Ausführungen des Herrn Abg. Steiner erinnern mich an einen Spottvers, der in der

Zeit vor dem Kriege entstanden ist, in dem es geheißen hat: „Der Eine saß, der Andere stand, das ist der Nationalverband“, der nur deshalb entstanden ist, daß, wenn zwei Nationalverbändler beisammenstanden, gleichzeitig zwei Meinungen vertreten wurden. Wir haben jetzt vom Herrn Abg. Steiner gehört, daß seine Partei gegen die Staffelung ist, während im vergangenen und vorvergangenen Jahre seine Parteigenossen für die Staffelung eingetreten sind, einen diesbezüglichen Antrag für die Staffelung der Gebäudesteuer einbrachten und uns Sozialdemokraten deshalb anklagten, weil wir nicht für diesen Antrag stimmten. Damals haben sie erklärt, daß wir dadurch die kleinen Mieter im Stiche ließen, während es nur gerechtfertigt wäre, daß die Inhaber größerer Wohnungen die höhere Steuer bezahlen.

Nachdem nun Jahre hintereinander die Großdeutschen für die Staffelung eintraten, fällt es ihnen im dritten Jahre ein, gegen dieselbe aufzutreten, erklären sie jetzt die Staffelung für eine unberechtigte Steuer. Ich habe schon im Finanzausschusse darauf verwiesen, daß im § 2, Absatz 1 b, Zeile 2 und 3, die Erhöhung der Umlagen mit 300 Prozent bereits beginnen soll. Bei einem Grundmietzins von 300 Kronen werden noch Wohnungen getroffen, die von Arbeitern bewohnt werden, die also jener Schichte angehören, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftskrise am schwersten zu leiden haben und die heute unter den schlechtesten Lohneinkommen leben müssen. Es ist das eine Ungerechtigkeit, weil man gerade jene hart bedrängten armen Schichten der arbeitenden Bevölkerung in unserem Lande durch die Festsetzung des Grundzinses mit 300 Kronen als Grenze bei der Steuererhöhung am härtesten trifft. Wir beantragen daher, daß die neue Steuergrenze von 300 Kronen des Grundmietzinses auf 400 Kronen erhöht werden soll, so daß der ärmste Teil der Bevölkerung von dieser wiederholten Erhöhung der Gebäudesteuer verschont bleibt. Nun liegt uns ein Resolutionsantrag vor, mit welchem die Landesregierung aufgefordert wird, ein Gesetz zu schaffen, nach welchem die Entschädigung der Hausbesitzer für das Einheben der Gebäudesteuer von fünf auf zehn Prozent erhöht werden soll. Der Herr Kollege Schreckenthal hat darauf verwiesen, daß in einer Reihe von Bundesländern die Hausbesitzer bereits zehn Prozent als Entschädigung erhalten. Dabei verwies er vornehmlich auf Wien, wo die sozialdemokratische Gemeindemehrheit so einsichtig ist und den Hausbesitzern zehn Prozent vom eingehobenen Mietzins als Entschädigung gewährt. Ich habe schon im Finanzausschusse darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr wichtig wäre, uns eine Berechnung vorzulegen, aus der wir ersehen könnten, wie sich die Erhöhung bei uns gegenüber den anderen Ländern auswirkt. Es muß uns die Möglichkeit gegeben werden, Vergleiche darüber anstellen zu können, ob bei einer fünfprozentigen Entschädigung in Steiermark die Hausbesitzer nicht etwa mehr bekommen, als die Hausbesitzer mit zehn Prozent in der Stadtgemeinde Wien, die angeblich so einflussvoll gegenüber den Bedürfnissen der Hausbesitzer ist. Eine solche Berechnung wäre auch schon deshalb sehr wichtig, damit wir wissen, ob wir

diese Steuererhöhung im Interesse der Hausbesitzer oder im Interesse des Landes, um das Defizit zu decken, vorzunehmen haben. Da eine solche Berechnung, welche uns hätte Aufschluß geben können, nicht vorgelegen ist, habe ich die Behauptungen des Abg. Schreckenthal geprüft und mir selbst das nötige Ziffernmaterial verschafft. Dabei stellt sich heraus, daß allerdings die Hausbesitzer von der sozialdemokratischen Gemeinde Wien zehn Prozent bekommen, während in der Steiermark die Hausbesitzer nur fünf Prozent als Entschädigung für die Einhebung der Steuer erhalten. Jedoch ist das Endergebnis der zehnpromzentigen Entschädigung in Wien bedeutend schlechter, als bei uns in Steiermark. Ich möchte Ihnen nun aufzeigen, welche Beträge die Hausbesitzer in Wien und welche Beträge die Hausbesitzer in Graz als Entschädigung bekommen. Wie wir wissen, hat Wien keine Gebäudesteuer, sondern eine Wohnbausteuer, von der die so einsichtsvolle sozialdemokratische Gemeindemehrheit der Stadt Wien keine Umlagen einhebt. Wir können daraus feststellen, warum die Wohnbausteuer in Wien bedeutend niedriger ist, als die Gebäudesteuer samt Umlagen in Steiermark. In Wien bekommt der Hausbesitzer bei einem Grundmietzins von 100 Kronen bei zehn Prozent Entschädigung 30 Groschen, in Graz bekommt der Hausbesitzer bei 100 Kronen Grundmietzins 80 Groschen, also um 150 Prozent mehr als der Hausbesitzer in Wien; bei einem Grundmietzins von 200 Kronen bekommt er in Wien 60 Groschen, in Graz 160 Groschen; bei 300 Kronen Grundmietzins in Wien 90 Groschen, in Graz 240 Groschen; bei 500 Kronen Grundmietzins in Wien 1 Schilling 50 Groschen, in Graz 5 Schilling; bei 1000 Kronen Grundmietzins in Wien 3 Schilling 39 Groschen, in Graz 12 Schilling, und bei einem Grundmietzins von 2000 Kronen bekommt der Hausbesitzer in Wien 8 Schilling 40 Groschen, in Graz 40 Schilling, das ist 500 Prozent mehr als der Hausbesitzer als Entschädigung von der Stadtgemeinde Wien bekommt. Nach einer solchen Auswirkung der Entschädigung, auf die sich die Bauerbündler berufen, ist es wohl unberechtigt zu verlangen, daß die Hausbesitzer in Steiermark zehn Prozent als Entschädigung bekommen sollen. Wenn das bewilligt werden würde, so würde sich die Erhöhung gegenüber Wien folgendermaßen auswirken. Es würde bei einem Grundmietzins von 100 Kronen der Hausbesitzer in Wien 30 Groschen, in Graz bereits 1 Schilling 60 Groschen bekommen, bei einem Grundmietzins von 500 Kronen in Wien 1 Schilling 50 Groschen, in Graz bereits 10 Schilling, bei einem Grundmietzins von 1000 Kronen in Wien 3 Schilling 39 Groschen, in Graz 24 Schilling, und bei einem Grundmietzins von 2000 Kronen in Wien 8 Schilling 40 Groschen, in Graz 80 Schilling, als Entschädigung für die Einhebung der Steuer erhalten. Wie Sie sehen, wäre das eine Steuererhöhung, um sie einzig und allein den Hausherren zuzuschancen. Ich glaube, es kann keine ernst zu nehmende gesetzgebende Körperschaft dafür stimmen, daß diese von der arbeitenden Bevölkerung schwer aufgebrachtten Groschen dazu verwendet werden, um ungerechtfertigter- und unbilligerweise den Hausbesitzern einen so großen Anteil an den

Steuern als Entschädigung für die Steuereinhebung zuzugestehen. Deshalb hoffen wir, daß der Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal abgelehnt und er nie Gesetz werden wird. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Riemelmoser**: Ich muß ersuchen, den Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal auf sofortige Erhöhung des Anteiles des Hausbesizers von fünf auf zehn Prozent abzulehnen. Es ist doch so, durch diese Novellierung des Gebäudesteuergesetzes bekommen die Gemeinden gar nichts mehr als bisher, die Gemeinden rechnen aber mit dem bisherigen Betrage, es kann ihnen daher von diesem Betrage nichts weggenommen werden. Ich hoffe aber, daß durch den Antrag, der gleichzeitig eingebracht wurde, erreicht wird, daß die Hausbesizer zu dem kommen, was sie lange wünschen.

**Präsident:** Ich schreibe zur Abstimmung und bringe zuerst zur Abstimmung den Abänderungsantrag des Abg. Schreckenthal zu § 2, daß bis zu einem Mietzins von 300 Kronen das 400fache und von 300 Kronen aufwärts das 700fache als Bemessungsgrundlage zu gelten hat.

(Wird abgelehnt.)

Der zweite Abänderungsantrag des Herrn Abg. Schreckenthal geht dahin, daß im § 8 die Vergütung des Hauseigentümers statt fünf, zehn Prozent betragen soll.

(Wird abgelehnt.)

Nun bringe ich zur Abstimmung den Abänderungsantrag der Abg. Leichin und Gföller zu § 2, Absatz 1 b, in der 2. Zeile soll es heißen „bis einschließlich 400 Kronen“ und in der nächsten Zeile „von 400 bis 800 Kronen“.

(Wird abgelehnt.)

Nun bringe ich den Antrag des Berichterstatters über die Beilage 108 zur Abstimmung.

(Der Gesetzentwurf wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Nunmehr bringe ich zur Abstimmung die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Abänderungs- und Zusatzanträge.

(Werden angenommen.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 109, Gesetz, womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 197, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark (Herbergsabgabe), neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Riemelmoser.

Berichterstatter **Riemelmoser**: Die Landesregierung hat dem Landtag die Beilage Nr. 109 vorgelegt, in der die Herbergsabgabe novelliert werden soll. Die Mehrheit des Finanzausschusses hat sich der Meinung angeschlossen, daß die Gesetzgebung dieser Vorlage uns volkswirtschaftlich nur mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Wir sind auf die Förderung des Fremdenverkehrs angewiesen. Diese Förderung geschieht

wohl dadurch, daß wir schauen, unsere Gastwirtschaften entsprechend konkurrenzfähig zu machen. Das kann man nur machen, wenn die Steuer in der entsprechenden Höhe gehalten wird. Es ist erwähnt worden, daß Deutschland die Herbergsabgabe bereits abgeschafft hat, daß in der Schweiz überhaupt keine Herbergsabgabe besteht, ebenso nicht in den nordischen Staaten, ebenso auch in Italien keine, nur ein Zechestempel, der aber nur rund drei Prozent ausmacht.

Ich bitte, die Beilage Nr. 109 in dieser Form abzulehnen, so daß das alte Gesetz wieder gültig bleibt, welches nicht zwanzig, sondern rund sechzehneinhalb Prozent als Herbergsabgabe vorschreibt. Ich möchte auch namens des Ausschusses bitten, den Antrag anzunehmen, daß

Räume, die durch Neubauten und Zubauten seit 1. Jänner 1924 geschaffen wurden, von der Herbergsabgabe befreit sind.

(Der Antrag des Finanzausschusses samt dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen Zusatzantrag wird angenommen.)

**Präsident:** Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 110, betreffend die Schaffung eines Notstandsfonds.

Berichterstatter ist Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter **Peintinger**: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 110, Vorlage der Landesregierung, betreffend die Schaffung eines Notstandsfonds. Es ist wohl allen Mitgliedern des hohen Hauses bekannt, welche Verheerungen die Unwetter- und Wasserkatastrophen in den letzten Wochen in Steiermark verursacht haben. Es ist bekannt, daß die Notlage der Bauernschaft eine übergroße ist. Es ist vor zwei Tagen eingehend darüber im hohen Hause gesprochen worden und es ist konstatiert worden, daß die Notlage von allen Parteien anerkannt wird. Ganz besonders ist diese Notlage auch in der Oststeiermark zu konstatieren. Kleine und mittlere Besitzer müssen um Lebensmittel bitten gehen: die alten Lebensmittel sind aufgebraucht, die neuen vernichtet und Geld zum Ankauf ist nicht vorhanden. Es ist daher zu begrüßen, daß die Landesregierung diesen schwer geschädigten Besitzern unter die Arme greift und eine entsprechende Unterstützung gewährt. Der Finanzausschuß hat sich damit eingehend beschäftigt und hat den Betrag, der in der Vorlage mit 50.000 S. eingesetzt war, auf 200.000 S. erhöht.

Weiters wird die Landesregierung beauftragt, in den Landesvoranschlag für das Jahr 1926, sowie in die Voranschläge der folgenden Jahre für den angegebenen Zweck einen Betrag von je 100.000 S. einzustellen.

Weiters sind noch Anträge im Finanzausschuße eingebracht worden, Antrag der Herren Abg. Leichin, Gföller und Genossen: „Einschaltung am Schlusse des ersten Absatzes (liest): „Über die Verwendung entscheidet in jedem einzelnen Falle die Landesregierung.“

Weiters Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, das Statut für einen Katastrophenfonds auszuarbeiten.“

Ich beantrage im Namen des Finanzausschusses, das hohe Haus wolle sowohl der Vorlage, als auch beiden Anträgen die Zustimmung erteilen.

(Der Antrag des Berichterstatters einschließlich der beiden Zusatzanträge wird einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Die Vorlage ist erledigt. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über

**die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Sattler.

Berichterstatter **Sattler:** Ich habe namens des Finanzausschusses über die Beilage Nr. 111, Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu berichten. Ich empfehle Ihnen die Annahme der im Finanzausschusse angenommenen Regierungsvorlage mit dem Zusatzantrag des Herrn Abg. Schreckenthal zu § 2, letzter Absatz: „... und sind die Hellerbeträge zu vernachlässigen.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieser Vorlage.

**Schreckenthal:** Ich möchte zu dem Antrag, den ich gestellt habe, und der vom Finanzausschusse angenommen wurde, zu § 2, letzter Absatz, einzuschalten „und sind die Hellerbeträge zu vernachlässigen“, noch hinzufügen:

Zu § 3 beantrage ich eine Streichung, und zwar von „Nebenbetriebe“ bis zum Schlusse.

Der zweite Absatz „Die Waldbesitzer sind verpflichtet, Abstockungsverträge dem Landesabgabenausschusse vor Beginn einer Schlägerung zur Anzeige zu bringen.“

soll gestrichen werden.

Ferner möchte ich den Antrag stellen (liest):

„Die Landesregierung ist aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der bei gewerblichen Betrieben die Befreiung bis zu 3 Angestellten vorsieht.“

Dieser Antrag ist seinerzeit im hohen Hause gestellt worden und könnte in der Form verhandelt werden, daß die Landesregierung diesen Auftrag erhält. — Die Streichung zu § 3 habe ich beantragt, weil ich die ganze Motivierung nicht für notwendig erachte, nachdem die Pauschalierung sich nur auf rein land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt. Waldabstockungen fallen überhaupt nicht unter die Pauschalierung. Es würde also keine Gefahr für das Land bestehen, wenn der hohe Landtag meinem Antrage zustimmt.

**Gföller:** Meine Herren! Zu den Anträgen, die der Herr Abg. Schreckenthal gestellt hat, möchte ich sagen, daß wir dem Antrage, daß die Hellerbeträge gestrichen werden, zustimmen, daß wir aber dem anderen Antrage zu § 3 nicht zustimmen können, weil das die Steuerfreiheit bei der Lohnabgabe für sehr viele Betriebe bedeuten würde. Wir stellen selbst einen Abänderungsantrag zu § 2. Wir wünschen eine Ablehnung an die Sätze der Grundsteuer, so daß es bei

der ersten Kategorie lauten soll: 400—750, und weiter von mehr als 750—1500, und von 1500 bis einschließlich 3000. Das übrige würde gleich bleiben. Außerdem stellen wir einen Zusatzantrag zu § 5, daß vor dem letzten Worte einzuschalten ist „für das Jahr 1925“, und zwar aus dem Grunde, weil die Einhebung der Zuschläge für die Bezirke und Gemeinden auch bisher bei der gemeinsamen Einhebung der Grundsteuer vorgesehen war und es eine unbillige Verkürzung der Gemeinden bedeuten würde, wenn man dieses Zuschlagsrecht nehmen würde.

Berichterstatter **Sattler** (Schlußwort): Ich beantrage, die Anträge des Herrn Abg. Schreckenthal und des Herrn Abg. Gföller abzulehnen und die von mir vorgeschlagene Regierungsvorlage anzunehmen.

**Präsident:** Ich schreite zur Abstimmung und lasse abstimmen über die Abänderungsanträge

1. Abänderungsantrag des Abg. Schreckenthal, im § 3 ist zu streichen in der 3. Zeile von „Nebenbetriebe“ bis Schluß. (Der Antrag wird abgelehnt.)

2. Abänderungsantrag der Abg. Gföller, Leichin, Pölzl und Genossen, im § 5, zweite Zeile, ist vor unzulässig einzuschalten „für das Jahr 1925“. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Endlich wird beantragt von Seite der Abg. Gföller, Leichin und Genossen im § 2 folgende Staffelung einzuführen (liest):

„Als Pauschalabfindung ist:

bei einem Katastralreinertrage von mehr als 400 K bis einschließlich 750 K der 200fache,

bei einem Katastralreinertrage von mehr als 750 K bis einschließlich 1500 K der 400fache,

bei einem Katastralreinertrage von mehr als 1500 K bis einschließlich 3000 K der 600fache,

und bei einem Katastralreinertrage von mehr als 3000 K der 800fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche die Abgeordneten, welche der Beilage Nr. 111 mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Es gelangt zur Abstimmung der Resolutionsantrag des Abg. Schreckenthal (liest):

„die Landesregierung ist aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der bei gewerblichen Betrieben die Befreiung bis zu 3 Angestellten vorsieht.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über

**1. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, Gesetz, betreffend die Abschreibung der Landesgrundsteuer.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Zingl.

Berichterstatter **Zingl:** Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage Nr. 112, Ge-

gesetz, betreffend die Abschreibung der Landesgrundsteuer. Nach dem bestehenden Gesetze war es fast nicht möglich, bei Elementarereignissen die Grundsteuer abzuschreiben. Dafür hat die Landesregierung eine neue Gesetzesvorlage vorgelegt. § 1 und § 2 bleiben unverändert.

Der Finanzausschuß hat beschlossen, zu setzen:

§ 3: An Stelle „Steuerbehörde“ „Landesabgabenamt“ . . . . . und nach „bewilligt“ . . . . . „und hat dieses das zuständige Steueramt zu verständigen.“

§ 4 und folgend an Stelle „Steuerbehörde“ „Landesabgabenamt“ und „Nummern der beschädigten Parzellen“ zu streichen.

Im § 5 sind die Worte „nach freiem Ermessen“ zu streichen.

Im § 8 ist das Wort „Steuerämter“ zu ersetzen durch „Bezirkshauptmannschaften“ und im § 9 das Wort „Finanzlandesdirektion“ durch „Landesregierung“.

Der zweite Absatz des § 8 ist zu streichen.

Ein neuer § 10 hat zu lauten (lieft):

„Die erfolgte Abschreibung hat auch bei der Umlagenbemessung berücksichtigt zu werden.“

§ 11: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme der Vorlage.

**Präsident:** Wünscht jemand zu sprechen? (Nach einer Pause): Ich bringe den Antrag des Berichterstatters einschließlich der vorgeschlagenen Abänderungsanträge zu Beilage Nr. 112 zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben.

(Der Antrag und das Gesetz werden angenommen.)

**Präsident:** Punkt 3 der Tagesordnung ist der Bericht des Landeskulturausschusses über die

**Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, Gesetz, betreffend die Errichtung einer Kammer für Land- und Forstwirtschaft. (Beilage Nr. 118.)**

Berichterstatter ist der Herr Abg. K a n d l e r.

Berichterstatter **Kandler:** Hohes Haus! Die Frage der gesetzlichen Regelung der Berufsvertretung in der Landwirtschaft beschäftigt den Landtag schon seit vielen Jahren. Der erste diesbezügliche Antrag wurde im Jahre 1921 schon eingebracht und er hat damals auch die landwirtschaftlichen Arbeiter in diese Kammer miteinbezogen. Hauptsächlich deshalb, wegen der daraus entstandenen Schwierigkeiten war es nicht möglich, diesen Antrag zu verabschieden und die Landesregierung hat im Jahre 1923 eine neue Vorlage eingebracht. Aber auch diese Vorlage konnte nicht verabschiedet werden, so daß die Berufsvertretung in der Landwirtschaft bis heute noch nicht gesetzlich geregelt ist. In dem ersten Antrage wurde schon zum Ausdruck gebracht bei der Begründung, daß alle Stände eine Berufsvertretung haben, nur die Landwirtschaft noch nicht, und inzwischen ist das eingetreten, daß alle anderen Länder diese gesetzlich geregelt haben, nur Steiermark noch nicht. Allerdings ist inzwischen durch bundesgesetzliche Regelung der Zustand hergestellt worden, daß die landwirtschaftliche Hauptkörperschaft namhaft gemacht werden möge,

welche die gesetzliche Vertretung hat und als solche wurde für Steiermark die Landwirtschaftsgesellschaft namhaft gemacht. Ihr sind durch bundesgesetzliche Regelung die Rechte übertragen, die wir sonst den Kammern zugedacht haben und es lag der Gedanke nahe, die Landwirtschaftsgesellschaft, die über 100 Jahre zum Segen der Landwirtschaft wirkt, als provisorische Kammer auszubilden. Wir sind der Ansicht, daß durch dieses Provisorium die Frage der Bildung einer endgültigen Kammer leichter und besser geregelt wird und es hat der Landeskulturausschuß zur vorliegenden Regierungsvorlage einen Antrag gestellt, der dem hohen Hause in Druck vorliegt. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, das Gesetz zu verlesen, beziehungsweise auf einzelne Punkte hinzuweisen. Ich möchte nur kurz heute erwähnen, daß die Landwirtschaftsgesellschaft damit gesetzlich als landwirtschaftliche Hauptkörperschaft erklärt wird, daß ihr der Titel als vorläufige Kammer für Land- und Forstwirtschaft zuerkannt wird und daß ihr durch das Umlagenrecht jene Mittel bewilligt werden, die sie zu ihren Aufgaben dringend benötigt. Weiters sieht das Gesetz die förmliche Regelung dieses Zustandes vor. Ich bitte das hohe Haus um Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

**Gföller:** Wir sehen mit diesem Gesetze die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zur Tatsache werden. Wir haben gelegentlich bereits darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaft schon jahrzehntelang eine eigene Berufsvertretung entbehrt hat, eine eigene Interessenvertretung, die früher gewissermaßen das Privileg von Handel und Industrie gewesen ist, während der Umsturz notwendig war, um zu erreichen, daß auch anderen Berufsgruppen dasselbe Recht eingeräumt wurde. Es ist das, was heute beschlossen werden soll, nur ein Provisorium und es ist auch, nach dem, was in diesem Provisorium steht, notwendig, daß es ein möglichst kurzes Provisorium bleibt; dennoch aber tragen sich heute schon einzelne Berufsangehörige der Landwirtschaft mit dem Gedanken, daß vielleicht auch dieses Provisorium, und vor allen die Kammer, nicht nur ein beratendes Instrument werden soll, sondern es stellen sich einzelne vor, daß diese gleichzeitig auch eine Verwaltungstätigkeit in der Landeskultur ausüben soll. Da muß schon heute darauf verwiesen werden, daß wir entschiedene Gegner dieses Gedankens sind, vor allem deshalb, weil wir der Meinung sind, daß die Frage der Landeskultur nicht nur ein Interesse der Landwirtschaft, sondern ein Gesamtinteresse der Bevölkerung ist. Die Landwirtschaft produziert nicht nur deshalb, daß der Erzeuger verdienen kann, sondern sie produziert deshalb, um die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen. Aus dem Grunde ist es der Gesamtbevölkerung nicht gleichgültig, wie die Angelegenheiten der Landeskultur verwaltet werden und aus dem Grunde können wir nicht der Interessenvertretung der Landwirtschaft das Recht zubilligen, die Landeskulturinteressen allein zu verwalten. Aus diesem Grunde werden wir Acht darauf haben, daß die Kompetenz nach dieser Richtung nicht dieser Interessenvertretung allein überlassen bleibt. Wir glauben, daß es auch nicht im Interesse der Kammer selbst sein

würde, wenn sie zu einer die Landeskultur verwaltenden Körperschaft werden würde und halten es im Interesse dieser Körperschaft gelegen, wenn sie eine beratende Stelle einnehmen würde. Wir sind ferner der Meinung, daß es unmöglich ist, daß auf die Dauer nur eine Interessenvertretung der Landwirtschaft besteht, die eine Interessenvertretung vor allem der Arbeitgeber darstellt und nur zur Hälfte eine Interessenvertretung nach der allgemeinen Landeskulturrichtung hin. Wir sind der Meinung, daß man das gleiche Recht, das man den landwirtschaftlichen Besitzern einräumt, auch einräumen wird müssen den Landarbeitern in der Land- und Forstwirtschaft, die ebenfalls eine eigene Interessenvertretung in Form einer Landarbeiterkammer bekommen sollen. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die Angestellten, für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten und die in einer solchen gemeinsamen Kammer vereinigt werden könnten. Wir sind aber selbstverständlich nicht der Auffassung, die die Herren von der Gegenseite haben, daß es möglich sein würde, eine Interessenvertretung der Landarbeiter gleichzeitig zu finden in einer allgemeinen Kammer für Land- und Forstwirtschaft. Diesem Gedanken, welcher seinerzeit vor allem von der christlichsozialen Partei propagiert wurde, haben wir den schärfsten Widerstand entgegen gesetzt und würden solche Absichten selbstverständlich neuerdings mit Schärfe wieder bekämpfen. Eine Kammer, die die Landarbeiter umfaßt, hat ganz andere Aufgaben zu erfüllen, als die der Arbeitgeber. Es sind allerdings auch die Landarbeiter zum Teil interessiert an den Fragen, die in der Landwirtschaftskammer beraten werden, soweit diese allgemeinen Fragen auf die Landeskultur sich beziehen. Diese Interessenvertretung kann aber auch in der Landarbeiterkammer gefunden werden. Es wäre ein unerträgliches Zweigespann, wenn man die Landarbeiter in diese Kammer hineinpferchen würde, bei dem eben immer die größere Last beim Ziehen auf die Arbeiter entfallen würde, während andererseits beim Hafer die Arbeitgeber sein würden. Es wäre ein Zweigespann, bei dem die Landarbeiter wohl in der Kammer wären, aber das große Wort die Arbeitgeber zu reden haben würden. Aus dem Grunde sind wir der Auffassung, daß den Landarbeitern das Recht einer eigenen Berufsvertretung zugestimmt werden muß, aber in einer eigenen Kammer. Aus dem Grunde haben wir auch einen entsprechenden Minderheitsantrag eingebracht, der den Damen und Herren gedruckt vorliegt. Weiter haben wir einen Abänderungsantrag auch zu § 1 gestellt, daß der Titel nicht vorläufige Kammer, sondern Landwirtschaftsgesellschaft als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft für Steiermark heißen soll, und zweitens, daß im § 2 die Statutenänderung nicht nur durch die Landesregierung, sondern durch den Landtag selbst zu genehmigen wäre. Diese Abänderungsanträge stellen wir vor allem deshalb, weil festzustellen ist, daß mit diesem Provisorium der steirischen Landwirtschaft ein außerordentliches Privileg zugestimmt wird, ein Privileg deshalb, weil in diesem Provisorium dem Ausschuß der Landwirtschaftsgesellschaft, der auf Grund des Vereinsgesetzes gewählt worden ist, das alleinige

Umlagenrecht zugestimmt wird, ohne daß gleichzeitig ein Ausschuß eingesetzt würde, der aus allgemeinen Wahlen dieser Umlagepflichtigen zusammengesetzt würde. Es wäre ein unerträglicher Zustand, wenn dieses Provisorium lange dauern würde und aus diesem ungeheuren Rechte, das man der Landwirtschaftsgesellschaft einräumt, glauben wir, die Verpflichtung ableiten zu müssen, daß die Statutenänderung für die Landwirtschaftsgesellschaft als vorläufige Berufsvertretung von einem Organe einer öffentlichen Körperschaft, von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes überprüft und genehmigt wird. Wir glauben, daß auch bei Ihnen, wenn der gute Wille vorhanden ist, kein Anstand sein wird, unsere Anträge anzunehmen und hoffen, daß Sie vielleicht doch noch seit der Zeit, in der Sie im Ausschusse waren, zur Überzeugung gekommen sind, daß diese recht und billig sind und Sie für dieselben stimmen können.

**Hartleb:** Hohes Haus! Die steiermärkische Landwirtschaftsgesellschaft, die vor rund 103 Jahren gegründet wurde und ihre Tätigkeit aufgenommen hat, ist eine der wertvollsten Einrichtungen, die wir im alten Österreich in der Landwirtschaft gehabt haben, und ist jetzt in der Nachkriegszeit die einzige Stelle gewesen, bei der sich die Landwirte ohne Unterschied der Partei zu sachlichen Beratungen zusammenfinden konnten. Leider Gottes ist es nicht möglich, auf die Landwirte Steiermarks den Einfluß auszuüben, daß jeder von ihnen nach Kräften, wie es ihre selbstverständliche Pflicht gewesen wäre, durch freiwillige Beiträge soviel aufgebracht hätte, daß es möglich gewesen wäre, die Landwirtschaftsgesellschaft einerseits aufrecht zu erhalten und andererseits so auszugestalten, wie es im Interesse aller Landwirte gelegen gewesen wäre. Die Landwirtschaftsgesellschaft ist durch diesen bedauerlichen Mangel an Opferwilligkeit seitens der steirischen Landwirte in gewisse Schwierigkeiten gekommen und es ist gänzlich nur dem Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften zu danken, daß es in den letzten Jahren möglich gewesen ist, bei einer Einschränkung des Apparates, durch die er den großen Aufgaben nicht mehr gerecht werden konnte, den Bestand noch zu sichern. Auf die Dauer würde natürlich auch der Verband es ablehnen müssen, die bedeutenden Mittel aus seiner Kasse zu tragen und aus dem Grunde begrüßen wir es auf das freudigste, daß es nunmehr durch die Annahme dieses Gesetzes ermöglicht werden soll, durch eine der Besitzgröße und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Landwirte Steiermarks angepaßten Beitragsleistung aller Landwirte eine Sicherstellung in finanzieller Hinsicht für die Landwirtschaftsgesellschaft als unsere landwirtschaftliche Hauptkörperschaft durchzuführen. Uns wäre es lieber gewesen, wenn es zu einer endgültigen Regelung der Frage hätte kommen können. Wir bedauern es, daß es nicht möglich ist, wir sehen aber andererseits ein, daß der Ausweg, der jetzt gefunden worden ist, bei der Situation, in der sich die Gesellschaft und die politischen Parteien befinden, der einzig mögliche gewesen ist, der den Bestand der Gesellschaft sichert und es ihr möglich machen kann, die vermehrten Aufgaben, die ihr zugewiesen worden sind, zu erfüllen. Mit den

paar Leuten, die derzeit angestellt sind, läßt sich diese Unmenge von Arbeit, die die Funktion einer Kammer mit sich bringt und die die Gesellschaft in der letzten Zeit schon hätte erfüllen sollen, unmöglich bewältigen. Wir wollen nun den Apparat erweitern, um diese Aufgaben zu erfüllen, und da gehört natürlich Geld dazu. Wir freuen uns, daß es gelungen ist, die Parteien wenigstens insoweit zur Einsicht zu bewegen, daß sie vorläufig der Gesellschaft wenigstens die Mittel bewilligen, um die Geschäfte einer Hauptkörperschaft führen zu können und wir hoffen, daß die ruhmvolle Vergangenheit, auf die die Landwirtschaftsgesellschaft von Steiermark stolz sein kann, eine Fortsetzung finden möge, die nicht nur eine weitere Ehre für die Landwirtschaft bedeutet, sondern auch im Nutzen der Landwirtschaft Steiermarks und der gesamten Bevölkerung Steiermarks liegen möge.

Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Gföller zurückkommend, möchte ich nur kurz erwidern, daß wir selbstverständlich auf dem Standpunkte stehen, daß, wenn alle Berufe eine Vertretung, eine Körperschaft haben, auch die Landarbeiter nicht ausgeschlossen sein sollen. Wir haben auch durch unsere Anträge, die wir in den letzten Jahren eingebracht haben, bekundet, daß wir beabsichtigen, auch der Landarbeiterschaft eine Vertretung in der Kammer zu sichern. Die Art und Weise, die vorgeschlagen war, war gewiß nicht eine solche, daß wir beabsichtigt hätten, die Landarbeiter vielleicht in eine Minderheit zu drängen. Es war vorgesehen, eine ganz separate Sektion für die Landarbeiter zu bilden und nur in jenen Fragen, die beide Teile gleichmäßig berühren, wäre eine gemeinsame Beratung möglich gewesen. Ich bin der Überzeugung, daß es immerhin besser ist, daß man zwei Gruppen, die so viele gemeinsame Interessen haben wie die Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter, unter einem Dache unterbringt und so die Möglichkeit gibt, wenn Gegensätze oder Meinungsverschiedenheiten auftauchen, an einem gemeinsamen Beratungstische diese Meinungsverschiedenheiten auszutauschen. Ich bin der Meinung, daß es ein Unglück wäre, wenn man die Anträge der sozialdemokratischen Partei annehmen würde, die dahin gehen, die Landarbeiter in diese Kammer, wo die Industriearbeiter und Angestellten, die grundverschiedene Interessen haben, das große Wort führen, zu stecken. Sie würden dort ganz bestimmt nur ein Anhängsel bilden und viel weniger zur Bedeutung kommen und viel weniger erreichen können, und zwar schon deshalb, weil dieser Umstand schon dazu beitragen würde, die Gegensätze mit jenen, mit denen sie etwas auszutragen haben, eher zu verschärfen, als zu vermindern. Wir sind, wenn es nun endgültig zur Schaffung der Landwirtschaftskammer kommt, immer noch gerne bereit, auch den Landarbeitern ihre berechnete Vertretung zuzugestehen, wir werden aber jedenfalls dagegen sein, daß man aus parteipolitischen Gründen sich auf den Standpunkt stellt, die Landarbeiter müßten in der Arbeiter- und Angestelltenkammer ihre Vertretung bekommen. Lassen Sie uns mit unseren Landarbeitern zusammenarbeiten, Sie werden sehen, daß es möglich ist, daß es gehen wird, die Gegensätze zu beseitigen. Wir

zweifeln aber, daß es dann möglich sein wird, die Gegensätze auszugleichen und den Frieden aufrecht zu erhalten, wenn die Arbeiter in einer Kammer sitzen, wo es immerhin Leute gibt, die ein politisches Interesse daran haben, daß es nicht beim Frieden bleibt. Wir werden nie zustimmen, daß das in der Form geschieht, wie die Herren Sozialdemokraten es wünschen. Aus dem Grunde werden wir auch die Anträge der Herren Sozialdemokraten, die sich auf das beziehen, ablehnen.

Was den Wunsch des Herrn Abg. Gföller anbelangt, daß möglichst bald Neuwahlen auf Grund der Statutenänderung kommen sollen, so sind wir damit vollständig einverstanden. Auch wir sind froh, wenn wir aus der Situation herauskommen, die so ist, daß die Funktionäre und Mitglieder des Zentralausschusses der Landwirtschaftsgesellschaft gewählt worden sind, zu einer Zeit, wo nicht alle Landwirte das Wahlrecht gehabt haben, weil eben nicht alle die freiwilligen Beiträge gezahlt haben. Wir wollen wissen, wer besitzt in der Gesellschaft das Vertrauen der Landwirte? Werden wie bisher die dort leitenden Herren nun wieder hineinkommen, so werden wir bereit sein, weiterzuarbeiten. Ergeben die Neuwahlen eine andere Zusammensetzung, so werden wir niemand darüber böse sein, auch nicht den Sozialdemokraten, weil wir dann wissen werden, daß wir bisher nicht berechtigt waren, namens der Landwirtschaft zu sprechen. Wir haben nicht den Wunsch, nur dem Scheine nach die Vertreter der Landwirtschaft zu sein, wir wollen, daß durch die Neuwahlen bewiesen werde, wen die Landwirtschaft Steiermarks als ihre Vertreter dort sitzen haben will. Aus diesem Grunde sind wir für baldige Neuwahlen. (Beifall.)

**Zenz:** Wer die Verdienste der Landwirtschaftsgesellschaft schildern wollte, müßte die Geschichte der Gesellschaft schreiben. Nach einer ruhmvollen Vergangenheit erfährt sie nun eine Umwandlung. Sie wird als Hauptkörperschaft für die Landwirtschaft erklärt und als solche hat sie die die Landwirtschaft betreffenden und berührenden Vorlagen vorzubereiten und ein fachmännisches Urteil darüber soll diese Körperschaft an die gesetzgebenden Körperschaften übergeben. Es werden dort jene zu sprechen haben, welche durch ihr theoretisches Wissen über landwirtschaftliche Dinge sich auszeichnen und mit ihnen werden jene sprechen, welche ihr praktisches Können zu beweisen in der Lage sind. Durch die Vereinigung dieser beiden Fachurteile, des theoretischen Wissens und des praktischen Könnens erhoffen wir uns eine Befruchtung für die gesetzgebenden Körperschaften, soweit sie die Landwirtschaft betrifft. Es ist die Landwirtschaftsgesellschaft als Hauptkörperschaft auch berufen, an der planmäßigen Förderung und Ausgestaltung der Landwirtschaft mitzuarbeiten und da haben wir ein weites und großes Betätigungsfeld noch vor uns. Die überseeischen Staaten gehen vielfach daran, die Wüsten in Kulturland umzuwandeln und bei uns wird vorhandenes Kulturland schlecht und wenig ausgenützt. Es hat ein Philosoph zu Ende des 18. Jahrhunderts, als nach seiner Meinung die Menschheit an Überkultur litt, den Ruf erhoben: „Zurück zur Natur!“ und wir könnten

den Ruf erheben: „Zurück zur Natur im wirtschaftlichen Leben!“ (Zwischenruf Tausk.) Es ist so, Frau Abgeordnete, denn wir leben in einer Überindustrialisierung, wir erzeugen eine Unmenge von Luxuswaren und Feinsfabrikaten und geben uns nach außen den Anschein des Wohlstandes während dem ein großer Teil des Volkes an Unterernährung leidet. Man hebe zuerst die Landwirtschaft und fördere sie planmäßig, damit unser Volk vollernährt sei von der eigenen Erde und am eigenen Herd. Die planmäßige Förderung der Landwirtschaft muß auch mit sich bringen die wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Bauernstandes. Und dies wieder ist die Voraussetzung dafür, daß die sozialen Einrichtungen auch in der Landwirtschaft sich einbürgern und halten können. Die Altersversorgung, die Armenfürsorge, die Krankenfürsorge und dergleichen können erst dann im richtigen Ausmaße und in einem wünschenswerten Grade durchgeführt werden, wenn nicht die Landwirtschaft selbst ein kümmerliches Dasein fristet. So ist also der Landwirtschaftsgeellschaft, nachdem sie nun auf neue Bahnen gestellt ist, ein großes Betätigungsfeld und Betätigungsgebiet vorgesteckt. Wir bedauern es ebenso wie mein Herr Vorredner, daß die Frage der Landarbeiter ungelöst bleibt. Es ist wahrlich nicht unsere Schuld. Schon vor mehreren Jahren versuchten wir mit allem Nachdrucke, diese Frage einer gerechten Lösung zuzuführen. Bei dem Antrage, der damals dem Landeskulturausschusse vorlag, wären die Landarbeiter in gleicher Stärke vertreten gewesen, wie die Landwirte. Eine gerechtere Lösung kann man kaum fordern und trotzdem ist dieses unser Begehren abgelehnt worden, weil die Herren von der sozialdemokratischen Partei ihre Hand nach den Landarbeitern ausstrecken wollten. Die Herren von der sozialdemokratischen Partei gebärden sich als grimmige Feinde des Großgrundbesitzes und die Lösung der Landarbeiterfrage wollen sie großgrundbesitzerlich und nicht kleinbäuerlich eingerichtet haben. Bei den kleinen Bauern leben Dienstboten und Dienstgeber zusammen unter einem Dach, während das bei den Herren Großgrundbesitzern zumeist nicht der Fall ist. Und wir wollten diesem Charakter des Kleinbauerntums entsprechen und die Dienstboten unter dasselbe Dach der Berufsvertretung, in der die Landwirte darin sind, hineinbringen. Und daran, an dieser Kleinbauernvertretung findet die sozialdemokratische Partei ein Mißfallen. Sie will nicht, daß diese Leute unter demselben Dach leben, sondern getrennt, wie das bei den Großgrundbesitzern, die sie so hassen, in den meisten Wohnungen der Fall ist. Wir hoffen, daß die Frage der Berufsvertretung der Landarbeiter dennoch einer befriedigenden Lösung zugeführt werden wird, wenn die landwirtschaftlichen Kenntnisse, Vorschriften und Studien auf dieser Seite des Hauses weiter fortgeschritten sein werden. Dann werden wir uns auf einer Linie finden und wir hoffen auf der Linie, die wir schon voriges Jahr vertreten haben. (Lebhafter Beifall.)

**Dr. Oberegger:** Hohes Haus! Ich möchte ganz kurz zu dem Entwurfe Stellung nehmen und erklären, daß mit der Schaffung der Landwirtschaftskammer ein wichtiger Schritt in der Richtung getan wird, der Be-

völkerung auch hinsichtlich ihrer Berufszweige eine entsprechende Vertretung zu schaffen. Mit der Schaffung der Landwirtschaftskammer werden nun fast alle Berufszweige ihre ständische Vertretung besitzen, mit Ausnahme des Berufszweiges der öffentlichen Angestellten. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Zeit kommen muß, wo auch dieser Berufszweig von Gesetz wegen eine solche Ständesvertretung erhalten muß. Es liegt ja auch diesbezüglich ein Antrag bereits dem Nationalrate vor. Im Sinne also dieser meiner Ausführungen und als einen Schritt weiter zur Vollendung des Ausbaues der Vertretungen der Berufsorganisationen der Bevölkerung, begrüße ich den vorliegenden Gesetzentwurf.

**Berichterstatter Kandler (Schlußwort):** Die vorliegenden Minderheitsanträge haben auch schon im Landeskulturausschusse entsprechende Behandlung gefunden und ich erlaube mir zum ersten Antrage, dem Resolutionsantrage wegen Schaffung einer Landarbeiterkammer, zu bemerken, daß die Landwirtschaft noch durch dieses Gesetz keine endgültige Kammer bekommt und in der Frage der Landarbeiter wir daher auch nicht vorgreifen wollen. Der Landeskulturausschuss hat beschlossen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Ich bitte gleichfalls um Ablehnung. Was nun den Abänderungsantrag zu § 1 betrifft, den Titel zu ändern, so wäre das nicht zweckmäßig, den Titel zu ändern, weil das Ansehen der Körperschaft, wenn sie nicht wenigstens den provisorischen Titel bekäme, geschmälert würde, ohne daß ein Äquivalent dafür namhaft gemacht würde. Was die Statuten betrifft, so stellen wir uns auf einen ablehnenden Standpunkt, weil die Statuten im allgemeinen immer von der Landesregierung bewilligt werden, weil es sich hier nur um provisorische Statuten handelt und Widersprüche möglich würden, die wir vermeiden möchten bei diesem Provisorium. Ich bitte um Ablehnung der Minderheitsanträge und Annahme des Gesetzes, wie es gedruckt vorliegt.

**Präsident:** Ich lasse zuerst abstimmen über die Minderheitsanträge. In erster Linie über die Abänderungsanträge zu den §§ 1 und 3.

(Der Antrag hat die Minderheit.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Resolutionsantrag Punkt 1 und 2 der Abg. Gsöllner, Leichin und Genossen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es folgt nunmehr die Abstimmung über die Beilage Nr. 118 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

**Leichin:** Ich bitte, zur Abstimmung. Ich beantrage, daß über § 2 gesondert abgestimmt wird.

**Präsident:** Ich lasse abstimmen über § 1 und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

§ 1 ist angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche dem § 2 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche den übrigen Paragraphen in der vom Berichterstatter vorgeschla-

genen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Als nächster Punkt 4 kommt zur Verhandlung der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 103, Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15, über die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LG.- u. VB. Nr. 20 (in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1894, LGBl. Nr. 42, 8. April 1921, LGBl. Nr. 181, und 20. Dezember 1923, LGBl. Nr. 17 aus 1924) infolge Einführung der Schwemmkanalisation im Stadtgebiete teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Hohes Haus! Nach langen und schwierigen Verhandlungen ist es endlich möglich geworden, am 4. April d. J. den Vertrag über die Begebung der Dollaranleihe für die Landeshauptstadt Graz abzuschließen. Von der Anleihe in der Höhe von 2½ Millionen Dollar sind bisher zirka 2 Millionen Dollar bereits in die städtische Kasse eingeflossen; und es ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, an die Durchführung des großen Investitionsprogrammes der Stadtgemeinde zu schreiben. Die wichtigste Aufgabe, die sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz mit der Dollaranleihe gestellt hat, ist die Durchführung der Schwemmkanalisation, das heißt die Beseitigung des unräumlichen Fälschsystems, durch das die Bevölkerung der Stadtgemeinde Graz nicht nur seit Jahrzehnten in sanitärer Beziehung immer wieder bedroht ist und das auch mit ganz ungeheuren Kosten für die Bevölkerung der Stadt verbunden ist. Der Gemeinderat, beziehungsweise der von ihm eingesezte Anleihebauausschuß hat durch Monate hindurch in der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Weise beraten, in welcher Weise die Schwemmkanalisation durchgeführt werden soll, beziehungsweise die damit verbundene Einschlauchung der Häuser. Die Durchführung der Schwemmkanalisation selbst ist eine sehr einfache Sache, erfordert einen Aufwand von beiläufig 25 Milliarden Kronen und wenn es sich nur darum handeln würde, wäre die Frage für die Stadtgemeinde sehr leicht gelöst. Es handelt sich aber um die Einschlauchung der Häuser in das Kanalnetz und diese Aufgabe ist eine besonders schwierige und komplizierte und es ist vom Anleihebauausschuß die Frage erwogen worden, ob auf Grund des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15, über die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, die Einschlauchung der Häuser erfolgen oder ob ein anderes System für die Durchführung der Einschlauchung der Häuser gewählt werden soll. Der Anleihebauausschuß und der Gemeinderat sind zu dem Ergebnis gekommen, daß das Gesetz vom 8. Jänner 1925 geändert werden soll oder besser gesagt geändert werden muß, um die glatte, reiblose, einheitliche und großzügige Durchführung der Einschlauchung aller Häuser, soweit sie an

das bestehende, noch auszubauende und zu erweiternde Kanalnetz angeschlossen werden sollen, zu gewährleisten. Es ist nun, wie ich gesagt habe, die Möglichkeit gegeben, mit der Durchführung dieser sehr großen Aufgabe und der bedeutenden Arbeiten zu beginnen. Wir werden endlich, und zwar in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, einer großen Zahl von Unternehmern in Graz Arbeit zu verschaffen und damit eine ziemlich Zahl von arbeitslosen Arbeitern und auch Angestellten zu beschäftigen. Wir werden endlich dazu kommen, diese Rückständigkeit und diese Schande von Graz zu beseitigen und die Bevölkerung von der Last der heutigen Fäkalienabfuhr und des sanitätswidrigen Systems zu befreien. Bevor ich auf die Erläuterungen des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehe, muß ich aber darauf hinweisen, daß im letzten Augenblicke der Versuch unternommen wurde, die Gesetzwerdung dieser neuerlichen Novellierung der Bauordnung der Landeshauptstadt Graz zu vereiteln. Es ist heute in Graz eine Flugschrift massenhaft verbreitet worden und auch hier auf den Bänken der Mitglieder des hohen Hauses aufgelegt worden, in welcher die Parteien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz verdächtigt werden, daß sie die Mittel, die aus der Dollaranleihe fließen, vergeuden wollen. Es wird in dieser Flugschrift gesagt, daß die Kosten dieser Einschlauchung 169 Milliarden Kronen betragen werden. Ich kann von dieser Stelle aus nicht mehr tun, als wie nur zwei Richtigstellungen vornehmen. Die eine Richtigstellung betrifft die Kosten der Einschlauchung. Ich stelle fest, daß diese Kosten nicht 169 Milliarden Kronen betragen werden, sondern nur 59,2 Milliarden Kronen. Ich stelle weiters richtig, daß es sich nicht um 18.500 Kiofette, sondern um 25.700 Kiofette handelt und ich stelle weiters richtig, daß die Stadtgemeinde Graz nicht die Absicht hat oder durch die Vorlage ermächtigt werden soll, die Einschlauchung in Eigenregie durchzuführen, wie es eingangs dieser Flugschrift behauptet wird. Die Stadtgemeinde wird die Einschlauchung selbstverständlich von den hiezu berechtigten Gewerbetreibenden, die sich in ein Syndikat vereinigt haben, durchführen lassen. Eigenregie bedeutet etwas ganz anderes als wie die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer. Wenn diese Richtigstellungen allein berücksichtigt werden, werden die Mitglieder des hohen Hauses ermessen können, wie diese Flugschrift zu werten ist.

Zu dem Gesetzentwurfe selbst muß ich aber nunmehr im hohen Hause folgendes ausführen:

Nach dem Gesetze vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15, ist die technische und administrative Durchführung der Schwemmkanalisation folgendermaßen gedacht (liest):

„1. Die Stadtgemeinde beschränkt sich auf die Schaffung der technischen und sanitären Voraussetzungen für die unterirdische Fäkalableitung aus den Häusern, indem sie das vorhandene Straßenkanalnetz entsprechend erweitert und so ausgestaltet, daß eine klaglose Abfuhr der Fäkalien gemeinsam mit den Hauswirtschafts- und Niederschlagswässern in den Vorfluter (Mur) gewährleistet ist.“

2. Den Anschluß der Häuser an die Straßenkanäle in der Form, daß eine klaglose unterirdische Ableitung der Fäkalien aus den Aborten in die Straßenkanäle möglich ist, hat jeder einzelne Hausbesitzer nach den von der Stadtgemeinde zu erlassenden technischen Vorschriften selbst zu besorgen, das heißt durch eine gewerbeberechtigte Bau- und Installationsfirma bewerkstelligen zu lassen, und zwar binnen einer vom Stadtrate vorzuschreibenden Frist. Dies gilt sowohl für die Häuser, die erst in die Schwemmkanalisation einzubeziehen sind, als auch für den Umbau der Aborte in den bereits schwemmkanalisierten Häusern, der binnen Jahresfrist durchzuführen ist.

3. a) Die Kosten für die Erweiterung und Ausgestaltung des Straßenkanalnetzes sowie für dessen Erhaltung und Reinigung bestreitet die Stadtgemeinde, und zwar soweit es sich um die Herstellung und Ausgestaltung (Abdichtung) der Kanäle handelt, mit Hilfe ihrer Dollaranleihe. Dafür erhebt die Gemeinde von den Hausbesitzern, welche die Straßenkanäle für die Fäkalableitung benützen, jährlich wiederkehrende Gebühren ein, deren Höhe sich nach der Anzahl der Klosetts richten soll.

b) Die Kosten der Hausanschlüsse haben die Hausbesitzer selbst zu bestreiten und können in berücksichtigungswürdigen Fällen den Hausbesitzern in Form verzinslicher und rückzahlbarer Darlehen gegen pfandrechtliche Sicherstellung vorgeschossen werden. Die Hausbesitzer haben auch für die Instandhaltung und Reinigung der Hausentwässerungsanlagen selbst zu sorgen.

4. Im Säumnisfalle kann der Stadtrat den Hausanschluß auf Gefahr und Kosten des betreffenden Hausbesitzers von Amts wegen durchführen, muß jedoch vorher die diesfällige Zustimmung des Gemeinderates einholen.

Nun handelt es sich um den Neuanschluß von insgesamt 4260 Häusern an die Schwemmkanalisation; außerdem kommen 796 bereits angeschlossene Häuser in Betracht, bei denen wenigstens zum großen Teile ein Umbau der Aborte in Wasserklosetts zu erfolgen haben wird. Die Kosten der Hausanschlüsse schwanken nach den berichtlichen Angaben des Stadtbauamtes zwischen 200 und 600 S pro Klosett, werden daher die Hausbesitzer und im Überwälzungswege die Mieter sehr verschieden belasten. Dazu kommt, daß sich die Anschlußkosten zweifellos bedeutend höher stellen, wenn jeder einzelne Hausbesitzer eine Firma mit der Ausführung betrauen muß, als in dem Falle, wenn die doch mehr minder gleichartigen Anschlußarbeiten für alle Häuser von einer Stelle aus zur Durchführung gebracht werden können, weil sich in diesem Falle die Möglichkeit bietet, auf Grund umfangreicherer Bestellungen wesentlich günstigere Bedingungen zu erzielen, und zwar sowohl in Bezug auf die Arbeits-, als insbesondere auch in Bezug auf die Materialpreise. Die Vereinigung aller Arbeiten in einer Hand zwecks ihrer Durchführung bringt entschieden ganz außerordentliche wirtschaftliche Vorteile für die Hausbesitzer und Mieterschaft mit sich. Sie erleichtert und fördert aber auch im hohen Grade die technische

und administrative Durchführung der Schwemmkanalisation.

Mit der Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle muß die Vornahme der Hauseinschlauchungen sozusagen Hand in Hand gehen; letztere darf die ersteren Arbeiten nicht verzögern oder gar behindern. Praktisch ist daher ein rascher und rationeller Übergang zur Schwemmkanalisation nur denkbar, wenn die Gemeinde, die das Straßenkanalnetz ausbaut, im geeigneten Zeitpunkte auch gleich zur Durchführung der Hausanschlüsse schreiten kann; das wäre aber nicht möglich, wenn jedem einzelnen Hausbesitzer die Vornahme des Hausanschlusses überlassen bliebe, denn der praktische Vorgang würde in diesem Falle folgender sein:

a) Der Hausbesitzer beauftragt eine Baufirma mit der Verfassung eines bezüglichen Bauentwurfes.

b) Sodann wird für diesen Bauentwurf die baubehördliche Genehmigung des Stadtrates eingeholt.

c) Der Stadtrat überprüft das Projekt und erteilt die Baubewilligung.

d) Nunmehr kann erst mit den Arbeiten begonnen werden.

e) Hat der Hausbesitzer nicht das erforderliche Baukapital und reflektiert die Baufirma auf sofortige Bezahlung oder Leistung von Teilzahlungen während der Bauausführung, so muß sich der Hausbesitzer noch vor Baubeginn um ein Darlehen bei der Gemeinde bewerben und kann dasselbe erst nach grundbücherlicher Pfandrechtseinverleibung entsprechend dem Baufortschritte ausbezahlt erhalten.

f) Schließlich kommt noch die behördliche Endbeschau der fertiggestellten Hausentwässerungsanlage vorzunehmen.

Es ist also ein langer administrativer Weg notwendig, den jeder einzelne Hausbesitzer zurücklegen muß und der natürlich auch den Stadtrat mit Amtsarbeit stark belastet. Was aber außerdem noch schwer ins Gewicht fällt, ist die bereits gestreifte ungleichmäßige finanzielle Belastung der Hausbesitzer, beziehungsweise der Mieter, die unvermeidlich ist, wenn jeder Hausbesitzer einzeln für die Einschlauchungskosten seines Hauses aufkommen müßte; es würden sich unter Umständen äußerst krasse Fälle von bedrückender Kostenbelastung ergeben.

Nicht unbeachtet darf schließlich bleiben, daß ein klagloses Funktionieren des Schwemmsystems nur dann möglich ist, wenn auch der regelmäßigen Reinigung der Hauskanäle ein nachhaltiges Augenmerk zugewendet wird. Eine Gewähr hiefür erscheint aber nur gegeben, wenn diese Reinigungsarbeiten durch Organe der Gemeinde besorgt werden.

Diese Erwägungen in Verbindung mit der unbestreitbaren Tatsache, daß ja die Schwemmkanalisation eine Maßnahme darstellt, die im hervorragenden Interesse aller Bewohner der Stadt liegt, drängen nach einer praktischen Lösung, die über alle angedeuteten Schwierigkeiten und Unbilligkeiten hinweghilft.

Als eine solche geeignete Lösung des gestellten Problems ist aber nur die Zusammenfassung aller mit der Schwemmkanalisation zusammenhängenden Arbeiten

in der Hand der Gemeinde anzusehen oder mit anderen Worten: es muß die praktische Durchführung der Schwemmkanalisation in ihrem ganzen, auch die Hausanschlüsse erfassenden Umfange als eine Gemeindeangelegenheit erklärt werden im Interesse der daran unmittelbar beteiligten Hausbesitzer und Mieter, aber auch zum Nutzen und Frommen der Gesamtbevölkerung von Graz.

Ein solcher — gesetzlich zu regelnder — Vorgang hätte zur Folge, daß natürlich auch die Kosten der Hausanschlüsse zunächst von der Gemeinde zu bestreiten wären.

Die Gesamtauslagen wären der Gemeinde durch jährlich wiederkehrende Abgaben der Hausbesitzer (beziehungsweise im Überwälzungswege der Mieter) zu vergüten, und zwar nach folgenden Richtlinien:

Die Gesamtauslagen sind in drei Gruppen zu teilen:

I. Die erste Gruppe bildet der Aufwand für Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle.

Zu diesen Kosten sind die Besitzer aller an das Straßenkanalnetz angeschlossenen Häuser beitragspflichtig, und zwar in Form einer jährlichen Abgabe, die sich einerseits nach dem Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezüglichen Kapitals in längstens 30 Jahren (ab 1924) und andererseits nach der Gesamtzahl der im Schwemmkanalisationsgebiete befindlichen, an Straßenkanäle angeschlossenen Aborte richtet, so zwar, daß die nach diesem Schlüssel ermittelte Einheitsklosettgebühr vervielfacht mit der Anzahl der in einem bestimmten Hause vorhandenen Aborte, die diesfällige Jahresschuldigkeit des betreffenden Hauses darstellt.

II. Die zweite Gruppe bildet der Aufwand für die Erhaltung und Reinigung der Straßenkanäle und die Reinigung der Hauskanäle.

Auch daran sind alle im vorigen Punkte bezeichneten Hausbesitzer beteiligt und wären wieder nach dem im vorigen Punkte erwähnten Schlüssel, jedoch mit dem Unterschiede beitragspflichtig, daß hier als Aufwand das jährlich festzustellende Erfordernis für die Erhaltung und Reinigung der Straßenkanäle und die Reinigung der Hauskanäle zu gelten hätte.

Diese unter I und II ins Auge gefaßten Abgaben könnten als allgemeine Kanalbenützungsgebühren bezeichnet werden.

III. Die dritte Gruppe der Kosten bildet:

Der Aufwand für die herzustellenden Hausanschlüsse bei den noch nicht schwemmkanalisierten Häusern.

Hier gilt das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezüglichen Kapitals in längstens 30 Jahren (ab 1924) als Aufwand.

Auch dieses Erfordernis wäre nach dem sogenannten Klostettausteilungsschlüssel auf die Besitzer der noch nicht schwemmkanalisierten Häuser aufzuteilen.

Diese eigene Abgabe wäre als besondere Kanalbenützungsgebühr zu bezeichnen.

Jedenfalls hätte die vorstehend erörterte Lösungsform auch den großen Vorteil, daß die Kosten der Einführung der Schwemmkanalisation eine möglichst ausgleichende und daher billige Verteilung auf die Hausbesitzer und Mieter fänden.

In Betracht aller dieser, in die Augen springenden Vorteile läßt es sich gewiß auch vom Standpunkte der grundsätzlich gewährleisteten und voll anzuerkennenden Freiheit des Eigentums rechtfertigen, zugunsten der Durchführung eines so wichtigen Unternehmens, wie es die Schwemmkanalisation ist, das Verfügungsrecht des Hauseigentümers im Sinne der Übertragung der Einschlauchungsarbeiten an die Gemeinde zu beschränken.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Enteignung, da ja der Hauseigentümer keinen materiellen Schaden erleidet, sondern im Gegenteile nur einen Vorteil zugewendet erhält, der sich in der Werterhöhung seines Hauses ausdrückt. Der Hausbesitzer soll nur verhalten werden, die Einschlauchungsarbeiten, deren Durchführung kraft des Eigentumsrechtes ihm selbst zukommt, durch eine andere Person, nämlich die Gemeinde, bewerkstelligen zu lassen. Wir haben es hier mit einer öffentlich-rechtlichen Beschränkung der Ausübung des Eigentumsrechtes zu tun, die ihre allgemeine rechtliche Grundlage schon im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche findet, dessen § 364 folgendes sagt: „Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.“

Auf dieser Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches fußen zahlreiche Beschränkungen in der Ausübung des Eigentumsrechtes, die auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung anzutreffen sind und als „öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen“ bezeichnet werden. Es genügt diesfalls, auf die „Bauordnung“ als das markanteste Beispiel hinzuweisen, die das auf dem Eigentumsrechte fußende persönliche Baurecht außerordentlich einschränkt. Ja, die Bauordnung geht bekanntlich noch weiter und sieht auch „Enteignungen“ vor, die einen noch viel tieferen Eingriff in das Eigentum darstellen, indem der Eigentümer gezwungen werden kann, sein Eigentum (Grundstück) — allerdings gegen Schadloshaltung — vollständig aufzugeben; so zum Beispiel für Zwecke einer Straßenanlage, ferner in Fällen, wo zur Ermöglichung einer regulären Verbauung eine Grenzveränderung oder gar eine Zusammenlegung und Neuabteilung von Grundstücken stattfinden kann (§§ 11 und 18 a der Grazer Bauordnung).

Demnach muß es wohl auch als zulässig angesehen werden, in unsere Bauordnung eine Bestimmung aufzunehmen, die der Gemeinde das Recht gibt, die Hauseinschlauchungen für die Einführung der Schwemmkanalisation an Stelle des Hausbesitzers vorzunehmen.

In diesem Sinne soll dem Gemeinderate das Recht zustehen, mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen, daß auch die Herstellung von Hausanschlüssen einschließlich Spülaborie eine Gemeindeangelegenheit bilden und demnach der Gemeinde vorbehalten bleibt.

Nach dem Vorausgeführten muß also für die allfällige einheitliche Durchführung der Schwemmkanalisation durch die Gemeinde eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Hiezu ist eine Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15, notwendig, wie sie der vorliegende Entwurf im Auge hat."

Ich komme nun zur Erläuterung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der eine Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15, zum Gegenstande hat (liest):

#### „Zu Artikel I.

Hier wird dem Gemeinderate das oben angeführte Beschlußrecht eingeräumt.

#### Zu Artikel II (Punkt 1).

Nach diesem Artikel soll die Gemeinde berechtigt sein, die Herstellung und Einschlauchung der Hausentwässerungsanlagen sowie deren Reinigung an Stelle der Hausbesitzer vorzunehmen. (Absatz 1.)

Die Gemeinde wird sich hiebei der Mitwirkung von gewerbeberechtigten Bau- und Installationsfirmen bedienen und bei der Vergebung der Arbeiten ausschließlich Grazer Firmen berücksichtigen, dies schon aus dem Grunde, weil ja die geplanten Investitionen auch dazu dienen sollen, das Erwerbs- und Wirtschaftsleben der Stadt zu fördern und die Arbeitslosigkeit zu mildern. Den Baufirmen wird auch die Ausarbeitung der Entwürfe für die einzelnen Hauseinschlauchungen zu übertragen sein, wodurch eine entsprechende Verteilung der diesfälligen Projektierungsarbeiten, die mit dem der Gemeinde zur Verfügung stehenden Amtssaparat nicht rasch genug bewältigt werden könnten, ermöglicht wird. (Absatz 2.)

Die Hausbesitzer, die gleich den Mietparteien, die Vornahme der Arbeiten und zu diesem Behufe auch das Betreten der Räume gestatten müssen, erhalten die fertiggestellte Hausentwässerungsanlage von der Gemeinde zur weiteren Erhaltung übergeben, jedoch bleibt die Obsorge für die regelmäßige Reinigung der Hauskanäle der Gemeinde vorbehalten. (Absatz 3 und 4.)

Die Herstellung der Hausentwässerungsanlagen wird sich im übrigen so zu vollziehen haben, daß möglichst gleichartige Ausführungstypen zur Anwendung kommen, was die Herstellungskosten verbilligt. Besondere Wünsche hinsichtlich der Ausführungsart können wohl nur in Ansehung der Klosett Einrichtung in Betracht kommen und solchen Sonderwünschen soll gegen vorherigen Barerlag der diesfälligen Mehrkosten nach Möglichkeit entsprochen werden; allerdings sollen solche Mehrkosten den Mietparteien nicht ohne ihre Zustimmung aufgebürdet werden können. (Absatz 2.)

#### Zu Artikel II (Punkt 2).

Hier handelt es sich um die Regelung der Kostenbedeckungsfrage. Die Gemeinde verwendet zur Einführung der Schwemmkanalisation Anleihegeld, das sie verzinsen und binnen längstens 30 Jahren, vom Jahre 1924 an gerechnet, zurückzahlen muß. Sie ist deshalb gezwungen, das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des für die Schwemmkanalisation aufgewendeten Kapitals durch Beiträge der Hausbesitzer, beziehungsweise der Mieter sicherzustellen.

Da es sich nun einerseits um die Herstellung, Ausgestaltung, Erhaltung und Reinigung der Straßenkanäle und andererseits um die Herstellung und Reinigung der Hausentwässerungsanlagen, sowie um den Umbau der Aborte in den bereits schwemmkanalisierten Häusern handelt, so kommen für die Beitragspflicht der Hausbesitzer drei Erfordernis-Hauptgruppen in Betracht.

I. Das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung jenes Kapitals, das aufgewendet wird zur Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle;

II. das Erfordernis für Erhaltung und Reinigung der Straßenkanäle und Reinigung der Hauskanäle;

III. das Erfordernis für die Hausentwässerungsanlagen, das ist das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des zur Herstellung und Einschlauchung der Hausentwässerungsanlagen bei den noch nicht schwemmkanalisierten Häusern aufgewendeten Kapitals.

Zu den Erfordernissen I und II sollen die Besitzer aller Häuser, die mit der Fäkalableitung an das Straßenkanalnetz angeschlossen sind, beitragspflichtig sein.

Das Erfordernis III ist dagegen nur auf jene Hausbesitzer aufzuteilen, für die von der Gemeinde die bezüglichen Arbeiten geleistet werden.

Die Beiträge der Hausbesitzer wären in Form von Kanalbenützungsgebühren einzuheben, und zwar jener Beitrag, den alle an der Schwemmkanalisation beteiligten Hausbesitzer zu entrichten haben, als „allgemeine Kanalbenützungsgebühr“ (Erfordernis I und II), der Beitrag für die Hausentwässerungsanlagen (Erfordernis III) als „besondere Kanalbenützungsgebühr“, die nur die für diese Erfordernisgruppe, bzw. Untergruppe in Betracht kommenden Hausbesitzer zu entrichten haben.

Die Höhe der Gebühren soll sich einerseits nach der zu veranschlagenden Höhe des Erfordernisses und andererseits nach der Zahl der Spülaborte richten und jeweils vom Gemeinderate bestimmt werden. (Absatz 5). Dieser sogenannte Klosettanteileilungsschlüssel ermöglicht, wie schon im allgemeinen Teile hervorgehoben wurde, eine tunlichst gerechte Belastung der Hausbesitzer bzw. Mieter.

Da die Gemeinde das für die Schwemmkanalisation aufgewendete Anleihegeld pünktlich verzinsen und tilgen muß, andererseits aber nach vollzogener Einschlauchung der Häuser von diesen keine Fäkalabfuhrgebühren mehr anfallen, ist es unbedingt notwendig, den Beginn der Zahlungspflicht für die Kanalbenützungsgebühren so einzurichten, daß die Gemeinde alsbald nach vollzogenem Anschluß in den Genuß der Kanalbenützungsgebühren tritt. Daher soll die Zahlungspflicht nicht, wie dies das Gesetz vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15 (Artikel I, Punkt 2, IV; B lit. c und d), vorsieht, erst mit dem nächstfolgenden (Vierteljahrs-) Zahlungstermin, sondern bei den schon schwemmkanalisierten Häusern für die allgemeine Kanalbenützungsgebühr schon mit dem auf die öffentliche Kundmachung der vom Gemeinderate festgesetzten Einheitsgebühr nächstfolgenden Monatsersten,

für die besondere Gebühr mit dem auf den vollzogenen Umbau der Aborte nächstfolgenden Monatsersten; bei den noch nicht schwemmkanalisierten Häusern soll die Zahlungspflicht für die allgemeine und die besondere Gebühr mit dem auf die Übergabe der vollendeten Hausentwässerungsanlage nächstfolgenden Monatsersten einsetzen. (Absatz 7).

Aus dem früher erwähnten Grunde muß weiters verlangt werden, daß die Kanalbenützungsgebühren nicht in vierteljährigen, sondern in monatlichen Raten bezahlt werden.

Die Bemessung der Schuldigkeit an allgemeinen und besonderen Kanalbenützungsgebühren ist eine so einfache, daß sie beruhigt zunächst den Hausbesitzern überlassen werden kann, wodurch die Hinausgabe von Zahlungsaufträgen und damit eine Unmenge Arbeit erspart wird. (Absatz 8.)

Die weiteren Bestimmungen (Absatz 9) des Artikels II bedürfen keiner besonderen Erläuterung, da sie mehr formeller Natur sind.

### Zu Artikel III.

Hier soll das derzeitige Gesetz dahin ergänzt werden, daß in Ausnahmefällen, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, an Stelle des Tonnensystems die Ableitung der Fäkalien in eine mit geeigneter Klärvorrichtung versehenen Grubenanlage vom Stadtrate gestattet oder angeordnet werden kann. Es ist nämlich denkbar, daß das eine oder andere Haus aus irgendeinem Grunde nicht schwemmkanalisiert werden kann; in diesem Falle müßte nach dem derzeitigen Gesetze unbedingt das Tonnensystem beibehalten bleiben und eine Abfuhr der Fäkalien erfolgen. Nun könnte es aber immerhin in einem solchen Falle möglich sein, die Abfuhr der Fäkalien dadurch entbehrlich zu machen, daß eine geeignete Anlage zur Klärung, das heißt Unschädlich- und Geruchlosmachung der Fäkalstoffe hergestellt wird.

### Zu Artikel IV

ist zu sagen:

Nach Artikel II des derzeitigen Gesetzes treten dessen Bestimmungen erst mit dem Tage der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses über die Einführung der Schwemmkanalisation (Artikel I, Punkt 2, II, a) in Kraft.

Es besteht nun aber kein Grund, den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bis zur Veröffentlichung dieses Stadtratsbeschlusses hinauszuschieben; das Gesetz kann und soll vielmehr, weil es ja die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen und Verfügungen bildet, sofort nach der Kundmachung in Geltung treten.

In diesem Sinne erscheint daher der Schlußartikel des vorliegenden Gesetzentwurfes gehalten, wobei natürlich die Einschränkung gemacht wurde, daß die Bestimmungen des derzeitigen Gesetzes nur insoweit Geltungen erlangen, als sie nicht durch das neue Gesetz abgeändert erscheinen."

Im Gemeinde- und Verfassungsausschusse sind folgende Abänderungsanträge gestellt worden, u. zw. von den Herren Dr. Oberegger und Wihany zu Beilage 103, Artikel II, Absatz (1): Nach dem Worte „vorbehalten“ in der letzten Zeile von unten ist zu setzen (liest):

„Wenn jedoch der Hausbesitzer die Durchführung der Hausentwässerungsanlage einschließlich der Spülaborte selbständig durchführen will, so bleibt ihm das Recht hiezu gewahrt. Die betreffenden Hausbesitzer haben innerhalb einer vom Stadtrat festzulegenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muß, ihren diesbezüglichen Antrag schriftlich beim Stadtrat einzubringen.“

Ich habe im Ausschusse darauf hingewiesen, daß durch die Annahme dieses Antrages der Abg. Dr. Oberegger und Wihany ein gemischtes System Platz greifen würde, wenn einerseits die Gemeinde, anderseits der Hauseigentümer die Einschlauchung selbst durchführen könnte und es würde die Sache selbst schwieriger als nach dem bestehenden Gesetze gemacht werden. Ich bitte, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ein weiterer Minderheitsantrag der Abg. Doktor Oberegger und Wihany geht dahin, im Artikel II, Absatz 1, nach dem Worte „Wasserklosetts“ in der 3. Zeile von unten einzusetzen „mit der im Punkt 6 vorgesehenen Ausnahme“.

Der neue Absatz hätte zu lauten (liest):

„(6) Nimmt ein Hausbesitzer die Verpflichtung auf sich, nach den Vorschriften des Stadtrates und nach der von diesem angegebenen Frist, die Einschlauchung von einer, vom Stadtrate Graz als Baubehörde für leistungsfähig anerkannten Baufirma auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, so ist von den Vorschriften dieses Artikels dann Abstand zu nehmen, wenn der Hausbesitzer gleichzeitig das Übereinkommen mit sämtlichen Mietparteien des Hauses und die notwendige Finanzierung nachweist. Dem Stadtrate bleibt es überlassen, die hiefür notwendigen Anmeldefristen festzusetzen.“

Der Stadtrat Graz hat das Recht, die Ausführung und die Fortschritte dieser Arbeiten jederzeit zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der baubehördlichen Vorschriften oder bei Überschreitung der festgesetzten Fristen gehen dem Hausbesitzer die in diesem Absätze eingeräumten Rechte verlustig und es steht dem Stadtrate frei, unbeschadet ob die betreffende Arbeit schon in Angriff genommen ist oder nicht, die Herstellungen unter den im Artikel II, Absatz (1) und (2) festgelegten Modalitäten vorzunehmen und zu vollenden.“

Für den Fall der Ablehnung dieses Zusatzantrages ist ein Eventualantrag von den gleichen Abgeordneten gestellt worden, daß nach dem Worte „Wasserklosetts“ in der 3. Zeile von unten zu setzen ist „bei den noch nicht schwemmkanalisierten Häusern“.

An den Schluß dieses Absatzes ist nach dem Worte „vorbehalten“ in der letzten Zeile von unten zu setzen (liest):

„hingegen bleibt bei den schon schwemmkanalisierten Häusern der Umbau der Aborte in Spülaborte (Wasserklosetts) Sache des Hauseigentümers. Dem Stadtrate bleibt es überlassen, eine Frist zur Ausführung zu setzen, widrigenfalls das Durchführungsrecht für den Hausbesitzer erlischt. Das Durchführungsrecht geht dann auf die Stadtgemeinde im Sinne dieses Absatzes über.“

Ein weiterer Minderheitsantrag der Abg. Doktor

O b e r e g g e r und W i s a n y zu Artikel II, Absatz 2, geht dahin (liest):

„Im Absätze (2) ist zu streichen von der 7. Zeile von oben die Worte „auf besondere Wünsche“ und sodann die ganzen übrigen Sätze des Absatzes (2) bis zu den Worten „bar erlegt werden“ in der 14. Zeile von oben; statt dem, ist zu setzen „das Ausführungsprojekt ist dem Hauseigentümer und dessen Mieter bei der Kommissionierung zur Einsicht vorzulegen. Diese können sich auf eine andere, als die vorgeschlagene Art einigen. Diese Ausführungsart ist dann der Durchführung der Arbeiten zu Grunde zu legen. Hierdurch anwachsende Mehrkosten sind von dem betreffenden Hauseigentümer unter Vorbehalt dessen Rückersatzanspruches gegen seine Mieter vor Beginn der Arbeiten bar zu erlegen. Gegen die Durchführungsentscheidung des Anleiheauschusses steht den Beteiligten das Recht der Berufung nach den Bestimmungen der städtischen Bauordnung zu.“

Das sind die Minderheitsanträge.

Ich bitte das hohe Haus, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Nun kommt ein Abänderungsantrag zu der gedruckt vorliegenden Vorlage, und zwar zu Artikel II, 1, der 3. Absatz, welcher lautet (liest):

„(3) Die vollendete Anlage (Absatz 2) ist von der Stadtgemeinde dem betreffenden Hausbesitzer zu übergeben, dem die weitere Instandhaltung der Anlage ausschließlich der Reinigung des Hauskanals (Absatz 1) obliegt“

ist zu streichen und ist an dessen Stelle folgender Wortlaut zu setzen (liest):

„Die vollendete Anlage ist von der Stadtgemeinde dem betreffenden Hausbesitzer zu übergeben, dem die weitere Instandhaltung der Anlagen ausschließlich der Reinigung des Hauskanals obliegt. Die Stadtgemeinde hat dem Hausbesitzer gegenüber für die durch sie durchgeführte Anlage der Spülklosette auf die Dauer von einem Jahr in der Weise zu haften, daß sie alle Mängel, die sich durch schlechte Arbeit oder durch schlechtes Material ergeben, auf ihre Kosten behebt, ebenso den daraus entstehenden Schaden am Gebäude ersetzt.“

Ich bemerke hiezu, daß es selbstverständlich ist, daß die Stadtgemeinde Graz die Bauunternehmer, bzw. wenn es zur Durchführung der Einschlachtung durch ein Bauyndikat kommt, das Syndikat in Haftpflicht nehmen wird für allfällige schlechte Arbeit oder für Schäden, die an den Gebäuden entstehen können. Es ist das usuell im Baugewerbe, daß der Unternehmer die einjährige Garantie für die geleistete Arbeit übernimmt und es ist selbstverständlich, daß aus dieser Haftung der Gemeinde ein materieller Schaden nicht erwachsen kann. Ich habe deshalb als Referent diesem Antrage zugestimmt und soll der Absatz 3 in der beantragten Fassung lauten. Dieser Abänderungsantrag wurde, wenn ich mich nicht irre, von den Herren Abg. Dr. O b e r e g g e r und W i s a n y gestellt.

Schließlich ist ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. O b e r e g g e r, W i s a n y und S p a k zu Ar-

tikel II, 2, vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß angenommen worden, dahin, daß nach dem Absätze (9), IV., Absatz (10), einzuschalten ist (liest):

„Sowohl die allgemeine als auch die besondere Kanalbenützungsgebühr werden als öffentliche Abgaben im Sinne des Mietengesetzes §§ 2 und 4 erklärt.“

Ich bitte das hohe Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf mit den beiden vom Gemeinde- und Verfassungsausschuße beschlossenen Abänderungen, soweit der 3. Absatz im Artikel II, 1. Absatz, in Frage kommt, und mit der Einfügung im Artikel II, 2, als 10. Absatz, anzunehmen und schließlich bitte ich nochmals, die Minderheitsanträge abzulehnen.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß die Durchführung dieser Einschlachtung bei dem Umstande, daß es sich um über 4000 Häuser handelt, eine sehr schwierige und komplizierte Aufgabe ist. Noch einmal verweise ich darauf, daß diese Vorlage vom Anleiheauschuße und vom Gemeinderate in der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Weise ausgearbeitet und beschlossen worden ist. Ich verweise weiters darauf, daß vom Gemeinderate in der grundsätzlichen Frage hinsichtlich der einheitlichen Durchführung der Einschlachtung Einmütigkeit geherrscht hat, woraus auch hervorgeht, daß es im allgemeinen Interesse der Mieter und Hauseigentümer gelegen ist, daß diese ganz ungeheuren Arbeiten einheitlich und großzügig durchgeführt werden und insbesondere, daß ein allzu große verschiedenartige Belastung der Hauseigentümer und Mieter unterbleibt. Es ist immerhin möglich, daß im Zuge der Durchführung dieser neuen Novelle zur Bauordnung oder im Zuge der Durchführung der Einschlachtungsarbeiten irgendwelche Schwierigkeiten oder Friktionen sich ergeben könnten. Aber so, wie wir im Gemeinderat diese Frage von durchaus praktischen Erwägungen und Gesichtspunkten aus behandelt haben und zu diesem Ergebnis gekommen sind, wobei besondere Gegenstände in der Auffassung nicht bestanden haben, so werden wir, davon bin ich überzeugt, auch bei der Durchführung dieses Gesetzes, bzw. bei der Einschlachtung vorgehen und, wo es sich um sachlich begründete Wünsche oder Notwendigkeiten handeln sollte. Der Gemeinderat oder der Stadtrat wird solchen Wünschen gewiß entgegenkommen, weil wir von Haus aus der Auffassung und Meinung waren, daß die Durchführung dieses Gesetzes, das im gewissen Sinne gewiß einen Eingriff in die privaten Rechte der Hauseigentümer bedeutet, aber eigentlich wie ich im Ausschusse gesagt habe, einen angenehmen Eingriff bedeutet, nur möglich ist, wenn die Bevölkerung und selbstverständlich auch die Hauseigentümer damit einverstanden sind. Wenn wir die Affanierung der Stadt Graz endlich durchführen wollen, dann ist das nur auf diesem Wege möglich. Ich bitte das hohe Haus unter Ablehnung aller Minoritätsanträge, mit den beiden vom Ausschusse abgeschlossenen Abänderungsanträgen die Vorlage zum Beschlusse zu erheben.

Ing. W i s a n y: Es liegt ein Gesetz vor, welches die Bauordnung der Stadt Graz abändern soll. Bemerken möchte ich, daß das innerhalb eines Jahres die

dritte Abänderung der Grazer Bauordnung darstellt. Alle drei Änderungen wurden hauptsächlich zu dem Zwecke vorgenommen, um die Schwemmkanalisation der Stadt Graz durchzuführen. Für diese Kanalisation ist bekanntlich ein bedeutender Teil der amerikanischen Dollaranleihe vorgesehen und es erscheint uns eigentümlich, daß die Stadtgemeinde Graz den Plan der Schwemmkanalisation nicht so klar und deutlich ausgearbeitet hat, daß es mit einer einzigen Abänderung der Bauordnung gegangen wäre. Es ist auch durchaus nicht so, wie der Herr Bürgermeister Muchitsch als Berichterstatter erklärt hat, daß die städtische Bevölkerung von Graz ganz einheitlich der Meinung sei, daß die Schwemmkanalisation so durchgeführt werden müsse, wie es die Vorlage vorsieht. Interessant ist es, daß auch gestern noch die Parteien des steirischen Landtages über die Annahme der Vorlage durchaus nicht so einig waren, im Gegenteil soll noch gestern der größte Teil der christlichsozialen Partei der Vorlage ablehnend gegenübergestanden sein. Es scheint über Nacht eingetreten zu sein, daß die Gegner der Vorlage in der christlichsozialen Partei, weil sie über Nacht politisch eingeschlaucht wurden, heute Anhänger dieser Vorlage geworden sind und gründlich scheint besonders der Herr Kollege Spak eingeschlaucht worden zu sein. Wir Bauernbündler hegen gegen die Vorlage eine Reihe bedeutender Bedenken. In erster Linie bedeutet die Vorlage einen sehr tiefen Eingriff in das Privatrecht und wir als eine Partei, die auf dem Boden des privaten Eigentums steht, müssen aus diesem Grunde diese Vorlage ablehnen. Es ist ein Eingriff in das private Eigentum, nicht mit den Eingriffen zu vergleichen, die der Herr Referent auf Grund der Grazer Bauordnung angeführt hat. Ein zweites ebenso schweres Bedenken haben wir vom ökonomischen Standpunkte. Die Hausbesitzerorganisationen legen Berechnungstabellen vor, daß einzelne Hausbesitzer mit weit geringeren Mitteln als es durch die vorgeschlagene Form geschehen soll, imstande seien, die Einschlauchung durchzuführen. Weiter ist sehr bedenklich, daß ein jeder Hausbesitzer sich das Geld aus der Dollaranleihe zur Verfügung stellen lassen muß, sich daher die Verzinsung und Amortisation vorschreiben lassen muß; das erregt schwere Bedenken. Weitere schwere Bedenken erregt es, daß es die Stadtgemeinde unterlassen hat, mit den zuständigen Hausbesitzerorganisationen entsprechend Fühlung zu nehmen. Gerade die sozialdemokratische Partei ist es, die immer wieder von den gesetzgebenden Körperschaften verlangt, daß vor Erlassung eines Gesetzes mit den Organisationen entsprechend Fühlung genommen werden muß. Der Herr Berichterstatter sagt: „Wir haben Fühlung genommen,“ aber uns wird berichtet, daß die maßgebende Hausbesitzerorganisation vollständig übergangen worden ist. Vielleicht haben Sie Fühlung genommen mit der christlichsozialen Hausbesitzerorganisation, an deren Spitze der urkonservative Herr Vertassek steht, vielleicht hat der Stadtrat Graz mit der sozialdemokratischen Hausbesitzerorganisation Fühlung genommen. (Oho-Rufe.) Es gibt schon sozialdemokratische Hausbesitzer, weil sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, eine sozialdemo-

kratische Hausbesitzerorganisation zu gründen, nachdem die Umschichtung es dazu gebracht hat. Die größte Grazer Hausbesitzerorganisation ist bei Behandlung dieser Gesetzesvorlage mehr oder weniger übergangen worden und gerade von Ihnen wird immer verlangt, daß die Fühlung nicht mit der kleinsten Organisation, sondern mit der größten Organisation erfolgt. Sie sagen immer, man kann mit diesem christlichsozialen Splitter nicht verhandeln. (Wolff: „Jetzt haben Sie aber einem weh getan!“) Die größte Hausbesitzerorganisation hätte gefragt werden müssen.

Das sind die wesentlichen Gründe, die uns zwingen, die Vorlage abzulehnen. Ich habe im Gemeinde- und Verfassungsausschusse zu den entsprechenden Paragraphen Anträge gestellt und habe insbesondere den Antrag gestellt, daß man den Hausbesitzern die Möglichkeit offenlassen soll, auf eigene Kosten, mit eigenem Gelde die Arbeiten der Einschlauchung durchzuführen. Dieser wichtigste meiner Anträge ist von der Mehrheit, auch von den eingeschlauchten Christlichsozialen abgelehnt worden. Wohl aber sind zwei weitere Anträge, die ich im Ausschusse gestellt habe, angenommen worden, der eine, der der Gemeinde nunmehr eine Haftung vorschreibt und der zweite, der klarstellt und vorschreibt, wie sich die Einschlauchung in Bezug auf das Mietengesetz verhält. Nachdem aber der erste, der wichtigste meiner Anträge, abgelehnt worden ist, muß ich vom Standpunkte unserer Partei erklären, daß wir die gesamte Vorlage ablehnen müssen.

**Ing. Paul:** Hohes Haus! Auch wir sind der Meinung, daß die geplante Schwemmkanalisation unter tunlichster Berücksichtigung sowohl der Interessen der Hausherren wie der Mieter durchzuführen ist. Aus diesem Grunde ist im Gesetze die Bestimmung durchgesetzt, daß die Verfügungen des Gemeinderates nur in Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates getroffen werden können. Diese Bestimmung gibt am besten die Möglichkeit, allen, auch heute nicht vorhersehbaren Eventualitäten Rechnung zu tragen, die sich bei der weiteren Behandlung des Gesetzes vom Standpunkte der Interessen des Hausherren wie des Mieters in berücksichtigungswürdiger Weise ergeben können. Das Gesetz selbst, welches aus eingehenden fachlichen Beratungen in der Gemeinde entstanden ist, wollen wir heute unter Berücksichtigung des erwähnten Umstandes deshalb nicht ändern, weil wir in den großen Plan der Kanalisation, welche ja für die Gemeinde Graz eine Lebensfrage bildet und vielen Gewerbetreibenden sowie Arbeitern Beschäftigung gibt, nicht störend oder verzögernd eingreifen wollen und weil auf unser Verlangen die Haftung der Gemeinde für die Arbeiten sichergestellt ist.

Wir sind überzeugt, daß das Gesetz, welches ja nur ein Ermächtigungsgesetz ist, von unserer Fraktion in der Gemeinde entsprechend durchgeführt wird. Ich bemerke noch, daß sich die Partei durch unsachlich gehaltene Flugschriften nicht beeinflussen läßt.

**Dr. Oberegger:** Hohes Haus! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe stellten unsere Parteigenossen schon im Gemeinderate einige Abänderungsanträge, und zwar

aus bekannten prinzipiellen Gründen. Diese Abänderungsanträge nahm ich heute auf und ergänzte sie vorsichtsweise, obwohl es sich nur um ein Ermächtigungsgesetz handelt, in einer Richtung, von der ich überzeugt bin, daß sie keine Gefahr für die klaglose Durchführung des bevorstehenden großen Projektes selbst bringen können. Die Ausschußverhandlungen haben gezeigt, daß diese Abänderungsanträge die Mehrheit des Hauses nicht finden werden. Die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf wird meine Partei mit Rücksicht auf die außerordentliche Bedeutung der Frage für die Stadt, für Mieter und Hausbesitzer, für das Gewerbe, für Angestellte und Arbeiter auch bei Ablehnung unserer Minderheitsanträge nicht verweigern.

**Präsident:** Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und lasse zuerst abstimmen über die Minderheitsanträge der Abg. Dr. Oberegger und W i s a n y zur Beilage Nr. 103.

(Die Minderheitsanträge werden abgelehnt und das Gesetz in der vom Berichtstatter vorgeschlagenen Fassung einschließlich der vom Ausschusse genehmigten Abänderungsanträge zu Artikel II, 1, Absatz 3, und 2, Absatz 10, angenommen.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Riemelmoser und Genossen auf Bewilligung eines 40prozentigen Beitrages für die Erbauung der Lungitztalstraße und sofortige Flüssigmachung eines Betrages von 300 Millionen Kronen für diesen Zweck (E.-Zl. 146).

Berichtstatter ist Herr Abg. R i e m e l m o s e r.

Berichtstatter Riemelmoser: Seit 30 Jahren arbeitet die Bevölkerung des Lungitztales daran, eine

Bezirksstraße zu bekommen, verschiedene Umstände haben es aber bis heute nicht möglich gemacht. Nun hat man mit dem Straßenbau endlich beginnen können, die Weiterführung ist aber nicht möglich, wenn der Finanzierungsplan nicht genau bestimmt ist. Dieser ist nun so gedacht, daß 30 Prozent die Interessenten, 40 Prozent das Land und 30 Prozent der Bund beitragen.

Ich bitte um Annahme des Antrages einer 40prozentigen Beitragsleistung des Landes und auf die sofortige Flüssigstellung von 300 Millionen für diese Zwecke dieses Straßenbaues.

**Singer:** Es ist sehr zu begrüßen, daß endlich dieser Straßenbau zur Ausführung kommen soll. Über 30 Jahre freuen sich die dortigen Bewohner, eine Straße zu bekommen. Im Lungitztale sind alle Gemeinden infolge der schweren Krise mit 400 bis 500 Prozent belastet und deshalb bitte ich das hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen.)

**Präsident:** Hiemit ist die Tagesordnung, nachdem Herr Landesrat Oberzaucher auf die dringliche Behandlung der von ihm eingebrachten Anfrage verzichtet hat, erledigt. Folgende Anfragen wurden eingebracht. (Verliest die Überschriften.)

Diese Anfragen werden den Befragten unverweilt zugestellt werden.

Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden. Ich danke den Herren für Ihre Pflichttreue und wünsche gute Erholung. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten nachts.)